Die Reichsbankverfassung

unter dem Bankgesetz vom 30. August 1924 und unter dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

vorgelegt von

Siegmund Speyerer

aus Nürnberg.

Approbiert am 30. April 1940

1940.

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3.

1940 №118

Referent: Prof. Dr. Liermann.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Die Vorgeschichte des Bankgesetzes vom 30. August 1924.

Gleich zu Beginn des Weltkrieges, am 4. August 1914, wurden in Deutschland verschiedene Gesetze erlassen [1]), welche eine Abkehr von den seit Erlaß des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und des Bankgesetzes vom 14. März 1875 [2]) gültigen währungspolitischen Grundsätzen brachten, um dem Reich die Finanzierung des Krieges und der Wirtschaft die Umstellung auf die Kriegsbedürfnisse zu erleichtern. Diese Gesetze leiteten die sich später so verhängnisvoll auswirkende Inflation ein. Mit ihnen hatte sich die Regierung die Möglichkeit eröffnet, die Reichsbank, die ja „nichts anderes als eine nach den Anweisungen des Reichskanzlers arbeitende Reichsstelle“ [3]) war, beliebig als Kreditgeberin heranzuziehen. Gleichzeitig erlaubten die neuen Bestimmungen der Reichsbank eine fast unbeschränkte Vermehrung der umlaufenden Geldmenge. Von dieser Möglichkeit wurde in der Folgezeit weitgehend Gebrauch gemacht. Das Reich verschaffte sich die nötigen Gelder durch die Diskontierung von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen [4]) bei der Reichsbank. Auf Grund der übernommenen Staatspapiere erhöhte die Reichsbank den Notenumlauf. Dazu kam die steigende Ausgabe von Darlehenskassenscheinen [5]) — nicht nur die Privatwirtschaft bediente sich ihrer, auch Kriegsanleihen wurden bei den Darlehenskassen beliehen —, die der Reichsbank nach den neuen Deckungsbestimmungen ihrerseits wieder als Deckung für den dreifachen Betrag an Noten dienen konnten. Die Folge war ein Anwachsen der umlaufenden Notenmenge von etwa 2 Milliarden Mark Mitte 1914 auf etwa 13,5 Milliarden im Jahre 1918. [6])

---

1) Gesetz betr. die Ergänzung der Reichsschulden-Ordnung, RGBl. S. 325; Gesetz betr. Aenderung des Münzgesetzes, RGBl. S. 326; Gesetz betr. Aenderung des Bankgesetzes, RGBl. S. 327; Darlehenskassen-Gesetz, RGBl. S. 340; Gesetz betr. die Reichskassenscheine und Banknoten, RGBl. S. 347.

2) RGBl. 1873, S. 233, und 1875, S. 177.

3) Schacht, „Stabilisierung der Mark“, S. 84.

4) Ueber den Unterschied s. W. Lotz „Schatzanweisungen“ in HWB. der Staatswissenschaften.

5) Sie stieg im Laufe der 4 Kriegsjahre auf 10 109 Millionen Ende 1918, vgl. Parchmann, „Die Reichsbank“, S. 34.

6) Vgl. Parchmann, a. a. O., S. 33. Ueber Einzelheiten s. Schacht, a. a. O., S. 4.

Der anfängliche Ausgleich durch die Kriegsanleihen, von denen die ersten vier noch zur Deckung der Schatzwechselschuld ausreichten und den größten Teil des zusätzlich ausgegebenen Geldes wieder zur Reichsbank zurückleiteten, und die besonderen Umstände, welche die wirtschaftliche Isolierung Deutschlands durch den Krieg und die Einführung der Zwangswirtschaft mit sich brachten [7]), verschleierten zunächst das wahre Ausmaß der Inflation. Die innere und äußere Entwertung der Mark hielt sich noch in Grenzen [8]), die vielleicht bei einem für Deutschland glücklichen Ausgang des Krieges die Rückkehr zu gesunden Zuständen unter verhältnismäßig geringen Opfern gestattet hätten. Die Reichsregierung beging jedoch den Grundfehler, unter Ausnutzung des Beamtengehorsams der Reichsbankleitung, die alle ihr überreichten Schatzanweisungen und -wechsel widerspruchslos diskontierte und so zur „Magd des Reichsschatzamts" [9]) herabsank, das ganze Schwergewicht der Finanzierung auf die Kreditaufnahme bei der Reichsbank zu verlegen. Viel zu spät ging die Reichsregierung daran, die durch eine solche Finanzpolitik naturgemäß steigenden Fehlbeträge im Staatshaushalt des Krieges durch Anziehung der Steuerschraube auszugleichen [10]), eine Maßnahme, die gleichzeitig die inflatorische Wirkung der Ausweitung des Notenumlaufs abgeschwächt und bei hartem Zugriff vielleicht ausgeglichen hätte. Die Regierung machte lieber von dem bequemeren, vom Volk lange nicht erkannten und nicht als Steuermaßnahme empfundenen „Mittel der Inflations-Steuer" Gebrauch, der „hinterlistigen" Entziehung von Kaufkraft durch Geldvermehrung [11]), die sie durch die fortlaufend sich steigernde Diskontierung von Schatzanweisungen bei der Reichsbank erreichte.

Die Friedensverhandlungen des Jahres 1919 brachten dem deutschen Volk nicht den ersehnten und von Herrn Wilson in Aussicht gestellten „Frieden der Gerechtigkeit", sondern das Diktat von Versailles und die Reparationen. Deutschland, das in vier Jahren Krieg seine letzte wirtschaftliche Kraft eingesetzt hatte und das durch die Blockade ausgehungert war, dem man seine Kolonien, seine Handelsflotte, sein Auslandsvermögen und seine überseeischen Absatzmärkte wegnahm, aus dessen Leib man wirtschaftlich bedeutende, ja unentbehrliche Teile herausriß und andere Teile durch Truppen der Sieger besetzte, für deren Unterhalt Deutschland selbst aufzukommen hatte, das seine Grenzen nicht lückenlos überwachen konnte und dessen Zoll-

---

7) Vgl. v. Eynern, „Die Reichsbank", S. 67 ff.

8) Die Mark war 1918 noch nicht auf ein Drittel ihres Vorkriegswertes gesunken. Vgl. Parchmann, a. a. O., S. 37, und Schacht, a. a. O., S. 8.

9) Singer, „Reichsbank und Reich", in Wirtschaftsdienst 1930, S. 133.

10) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 6 f.

11) v. Eynern, a. a. O., S. 69.

hoheit die Feindmächte zu ihren Gunsten schmälerten, übernahm eine Reparationsschuld, deren Höhe es bei Unterzeichnung des Diktats überhaupt nicht kannte, sondern die es erst später, am 1. Mai 1921, erfahren sollte.[12] Die Sachlieferungen an den Feindbund hatten sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes begonnen und entführten Milliarden ins Ausland. Ungeheure Werte wurden auch durch die Abrüstungsforderung vernichtet, welche die Zerstörung und Unbrauchbarmachung aller Werkzeuge und Maschinen der Kriegsindustrie verlangte, statt durch deren Umarbeitung für friedenswirtschaftliche Zwecke die Umstellung der Industrie auf die Friedenswirtschaft zu erleichtern. Weitere Milliarden verschlang die Demobilmachung.[13] Um aus dem Ausland Lebensmittel für die ausgehungerte Bevölkerung Deutschlands zu beschaffen, flossen die letzten Bestände an Gold und Devisen ab.[14] Woher sollte die deutsche Reichsregierung die Mittel nehmen, um diesen unübersehbaren Anforderungen gerecht zu werden?

Die nunmehr einsetzenden Versuche, durch eine den Verhältnissen angepaßte Regelung der Zölle und Steuern[15] einerseits die Finanzen im Innern zu ordnen, andrerseits der Entwertung der Mark Einhalt zu gebieten, kamen zu spät. Die Regierung war im verstärkten Maße auf die Hilfe der Reichsbank angewiesen. Die schwebende Schuld des Reiches an diskontierten Schatzanweisungen wuchs unaufhaltsam an, die jeweils fälligen Schatzwechsel wurden immer nur mit dem Erlös der dafür neu ausgegebenen Wechsel eingelöst und dementsprechend vermehrte sich der Notenumlauf der Reichsbank.[16] Formell blieb noch bis zum Erlaß der Bankgesetz-Novelle vom 9. Mai 1921[17] die Vorschrift über die Dritteldeckung der Reichsbanknoten[18] aufrechterhalten, praktisch war sie längst gegenstandslos geworden. Die Inflation setzte in ihrer ganzen Schärfe ein.

Die Hauptschuld an dieser Entwicklung trugen die Ententemächte, die, bar jeder wirtschaftlichen Einsicht, aus Deutschland das Letzte herauszupressen suchten.[19] Unter dem Druck von Sanktionen

---

12) Vgl. Art. 233 des Versailler Diktats.

13) Der außerordentliche Haushalt des Jahres 1919 enthielt 13 Milliarden „aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung" und 3 Milliarden zur „Abwicklung des alten Heeres". Vgl. Speer, Ref. III/2 in Unters. des Bankwesens, 1933.

14) Schon vor Aufhebung der Blockade, im ersten Halbjahr 1919, hat die Reichsbank über 1 Milliarde Mark in Gold für Lebensmittel an den Feindbund abgegeben. Vgl. Schacht, a. a. O., S. 24.

15) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 24 f.

16) Vgl. die Gegenüberstellung bei Parchmann, a. a. O., S. 39.

17) RGBl. S. 508.

18) § 17 des alten Bankgesetzes.

19) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 36.

nahm Deutschland am 11. Mai 1921 das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 an und erklärte sich zu Zahlungen bereit, die es tatsächlich nie aufbringen konnte. Am 14. Dezember 1921 mußte es, wie vorauszusehen war, bei seinen Gläubigern um ein Moratorium nachsuchen. Diese sahen nun ein, daß das Währungsproblem für die Zahlungsunfähigkeit Deutschlands eine bedeutsame Rolle spielte. Die Lösung dieses Problems glaubten sie in der Forderung nach Autonomie der Reichsbank gefunden zu haben.[20]) Deutschland beeilte sich, diese Forderung zu erfüllen. Durch das sog. Autonomie-Gesetz vom 26. Mai 1922[21]) begab es sich seines im § 12 des alten Bankgesetzes niedergelegten Rechtes, die Reichsbank zu leiten, und unterstellte sie der alleinigen Leitung des Reichsbankdirektoriums.

Diese Neuordnung war das Ergebnis ausländischer Einflußnahme auf innerdeutsche Verhältnisse mit der „ausdrücklichen Absicht, der Reichsbank die Möglichkeit zu geben, von dem Zwang der Kreditgewährung an das Reich loszukommen".[22]) Die Verselbständigung der Reichsbank sollte dieser also die Voraussetzung für eine eigene, gegebenenfalls gegen das Reich gerichtete Währungspolitik schaffen, mit dem Ziel natürlich, die Währungslage so zu gestalten, daß der Strom der Reparationszahlungen an die Alliierten möglichst ungehindert und ertragreich floß. Die erwartete Aenderung in der Politik der Reichsbank trat jedoch nicht ein[23]); sie diskontierte weiterhin alle ihr überreichten Schatzwechsel und vermehrte fortgesetzt den Notenumlauf, blieb also auch fernerhin „Papiergeldfabrik des Reichs".[24]) Die Reichsbankleitung sah nicht ein, daß das unnatürliche „Aufblähen" der Geldmenge die Ursache der Markentwertung war, sondern „verlegte das Schwergewicht der Währungspolitik auf die Devisenkurse, weil man am Wechselmarkt die Quelle des Uebels vor sich zu haben glaubte".[25]) Auf dieser Arena nahm die Reichsbank daher auch im Februar 1923 den Kampf zur Stützung der Mark auf.[26]) Die Stützungsaktion kostete der Reichsbank etwa 300 Millionen Goldmark in Devisen; sie brach nach vorübergehenden Erfolgen zusammen, da sie das Uebel nicht an der Wurzel packte. Die von der Reichsbank verfochtene Zahlungsbilanztheorie stellte die Zusammenhänge gerade auf den Kopf[27]) und sah die

---

20) Konferenz von Cannes im Januar 1922; vgl. Schacht, a. a. O., S. 31.

21) RGBl. Teil II, S. 135.

22) Schacht, a. a. O., S. 85.

23) Schacht erblickt den Grund hierzu in der persönlichen Einstellung der Reichsbankleitung. Vgl. Schacht, a. a. O., S. 85.

24) Ad. Weber, „Die Reichsbank", in HWB. der Staatswissenschaften, S. 1214.

25) v. Eynern, a. a. O., S. 72.

26) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 43.

27) Ausführlich dargestellt bei v. Eynern, a. a. O., S. 71 ff.

Ursachen dort, wo sich in Wirklichkeit die Folgen bemerkbar machten. Diese Verkennung der Umstände führte dazu, daß die Reichsbank immer noch mehr Noten ausgab, „um den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen“ [28]), und somit die Inflation weiter verschärfte.

Zu einer letzten Zuspitzung der Verhältnisse führten schließlich die politischen Ereignisse des Jahres 1923. Die Bemühungen Deutschlands, mit den Alliierten dadurch zu einer Verständigung über das Reparationsproblem zu gelangen, daß man erst einmal das Verständnis für die wirtschaftlichen Voraussetzungen weckte [29]), scheiterten am Widerspruch Poincarés, der die militärische Besetzung des deutschen Industriegebietes an der Ruhr propagierte, um durch die unmittelbare Ausbeutung dieser „produktiven Pfänder“ — dieses Schlagwort war die Losung seiner neuerlichen Haßpolitik gegen Deutschland — mit Gewalt die von Deutschland geforderten Leistungen zu erpressen. Mit diesem Ziel begann am 11. Januar 1923 der französisch-belgische Ruhreinbruch. Deutschland konnte diesem Gewaltakt nur passiven Widerstand entgegenzusetzen. Die bereits erwähnte Markstützungsaktion war eines der Mittel, durch die man die Politik des passiven Widerstandes wirksamer zu gestalten hoffte. Nach ihrem Zusammenbruch führte das Bestreben, „der Wirtschaft des Ruhrgebietes durch umfassende Kreditgewährung die Durchhaltung des passiven Widerstandes zu ermöglichen, zu einer das bisherige Maß noch weit übersteigenden Ausdehnung des Geldumlaufs“ [30]), der Ruhrkampf wurde also mit Hilfe der Notenpresse finanziert. Die Inflation nahm gigantische Ausmaße an [31]), da nicht nur die Menge, sondern auch die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes sich in dem Maße steigerte, in dem das Vertrauen auf die Reichswährung schwand.[32]) Niemand wollte Papiermark behalten; die „Flucht in der Sachwerte“ setzte ein; man hamsterte

---

28) Vgl. Parchmann, a. a. O., S. 40.

29) Weltwirtschaftskonferenz zu Genua, Apr'l 1922.

30) Parchmann, a. a. O., S. 41.

31) Der Wert der Goldmark stieg auf 10 000 M. am 12. Mai, auf über 1 Million am 8. August, auf über 1 Milliarde am 11. Oktober und auf 1 Billion am 20. November 1923. Vgl. Speer, a. a. O., S. 165.

32) Zu dem wachsenden Notenumlauf der Reichsbank kam noch eine steigende Notgeldausgabe aller möglichen befugten und unbefugten Stellen, so daß schließlich, nachdem eine gesetzliche Regelung vom 17. Juli 1922 ihrem Anwachsen keinen Einhalt zu gebieten vermochte, am Ende des Jahres 1923 ein Notgeldumlauf im Werte von etwa 1 Milliarde Goldmark einem Banknotenumlauf von nur $^1/_2$ Milliarde Goldmark gegenüberstand. Eine Reichsbankverfügung vom 17. November 1923, die wesentlich zur Stabilisierung beitrug, bereitete dem Notgeldspuk ein schnelles Ende. — Vgl. Drehse, in „Problem der deutschen Wirtschaft“, S. 562, und Schacht, a. a. O., S. 75 ff.

alles, was wertbeständig schien. Schließlich weigerten sich weite Kreise der Bevölkerung, vor allem die Landwirtschaft, Papiergeld überhaupt in Zahlung zu nehmen. Mit der „Repudiation der Mark" hatte aber diese ihre Rolle als gesetzliches Zahlungsmittel ausgespielt.[33])

Die Währungssicherheit hatte in der Privatwirtschaft schon bald und zuletzt allgemein dazu geführt, daß eine wertbeständige Basis für den wirtschaftlichen Verkehr gesucht wurde. Zum Teil hatte man auf Gold und ausländische Devisen, insbesondere Dollar, zum Teil aber auch auf Sachwerte der verschiedensten Art, insbesondere auf Roggen, zurückgegriffen. Diesen beiden Richtungen stand die Regierung damals unschlüssig gegenüber, als sie eine neue Währung auf wertbeständiger Grundlage aufzubauen im Begriffe war; beide Richtungen waren unter den Stabilisierungsvorschlägen vertreten. Die Anhänger der Goldwährung legten das Schwergewicht auf die äußere Geltung, d. h. die sog. Deckung sollte sich als internationales Ausgleichsobjekt, als Valutaregulator, eignen. Hierauf beruht die Bedeutung des Goldes als Notendeckung, „solange das Ausland jederzeit bereit ist, Gold in Zahlung zu nehmen".[34])

Demgegenüber war den Kreisen, die sich auf Sachwerte stellen wollten, in erster Linie an der inneren Stabilisierung gelegen, an der Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung zur Währung. Psychologische Momente — um viel mehr konnte es sich bei der schwer realisierbaren Sachwertdeckung nicht handeln — sollten den Mißtrauensfaktor ausschalten, der den rasend schnellen Umlauf der Zahlungsmittel bewirkte.[35]) Auf solchen psychologischen Momenten baute sich der Roggenmarkplan Helfferichs[36]) auf, den dann das Reich zur Stabilisierung der Währungsverhältnisse benutzte. Die Rentenbank-Verordnung vom 15. Oktober 1923[37]) leitete das Stabilisierungswerk ein; verschiedene Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan zeigten, daß die neugeschaffene Rentenmark nur als Uebergangslösung mit dem Endziel der Rückkehr zur Goldwährung gedacht war. Der Neuordnung der deutschen Währung mit Hilfe der Rentenmark war ein voller Erfolg beschieden, nicht zuletzt deswegen, weil sie einerseits durch eine Stabilisierung der Finanzverhältnisse des Reichs ergänzt wurde und andrerseits die

---

33) Vgl. v. Eynern, a. a. O., S. 83 ff. „Uebersteigerung der Inflation und Ende".

34) Schacht, a. a. O., S. 55. — Vgl. auch seinen Aufsatz „Problem der internationalen Währungsordnung" in Zeitschr. der Akad. für dt. Recht, 1938, S. 5 ff.

35) v. Eynern, a. a. O., S. 87 f.

36) S. v. Eynern, a. a. O., S. 90 ff., Schacht, a. a. O., S. 56.

37) RGBl. Teil I, S. 963.

Reichsbank sich von nun an allen inflatorischen Tendenzen widersetzte.[38])

Der Ergänzung des Stabilisierungswerkes nach der internationalen Seite im Sinne der Goldwährungsanhänger sollte die auf Veranlassung des neuen Reichsbankpräsidenten Schacht mit Gesetz vom 19. März 1924 [39]) ins Leben gerufene Golddiskontbank dienen. Ihre Hauptaufgabe wurde darin erblickt, die Devisenlage des Reiches und der deutschen Wirtschaft durch Unterstützung des deutschen Exporthandels und Heranziehung ausländischer Kredite zu verbessern; von dem ihr eingeräumten Recht, auf Pfund Sterling lautende Noten auszugeben, machte sie nie Gebrauch.[40]) Auch sie war nach dem Willen ihres geistigen Urhebers nur als Uebergangserscheinung zur Stärkung des Vertrauens und zur Vorbereitung der Rückkehr zur Goldwährung gedacht.

Zur gleichen Zeit, als die deutschen Bemühungen zur Stabilisierung der deutschen Währung bereits von Erfolg begleitet waren, begann auch die Reparationskommission aktives Interesse an der Gesundung der deutschen Währungsverhältnisse zu zeigen, nachdem man bei den Alliierten die Unfruchtbarkeit und Unhaltbarkeit der Poincaréschen Gewaltpolitik im Ruhrgebiet einsehen lernte.[41]) Die Reparationskommission setzte mit Beschluß vom 30. November 1923 einen Sachverständigenausschuß ein, der die zur dauernden Befestigung der deutschen Währung und zum Ausgleich des deutschen Haushalts notwendigen Maßnahmen beraten sollte. Diesem unter dem Namen „Daweskomitee" bekannt gewordenen Ausschuß schwebte als Trägerin einer „stabilen" neuen deutschen Goldwährung eine neu zu gründende, als Privatgesellschaft unter internationaler Leitung jedem Einfluß des Staates entzogene Bank vor, deren vom Kreditinstitut zu trennende Notenausgabestelle man ins neutrale Ausland verlegen wollte.[42]) Die Reichsbank, die in dem Maße an Bedeutung verloren hatte, in dem „ihre" Mark in Verfall geraten war, die so wenig mehr das Vertrauen des Volkes besaß, daß sie hatte zusehen müssen, wie die Stabilisierung ohne, ja gegen sie gemacht wurde [43]), hatte auch dem Ausland gegenüber ihre frühere Stellung eingebüßt und sollte zur Beruhigung der mißtrauischen Re-

---

38) Sie griff sogar (am 7. April 1924) zu dem außergewöhnlichen Mittel der Kreditrestriktion.

39) RGBl. II. Teil, S. 71.

40) Schacht, der die Rückkehr zur Goldwährung unter allen Umständen betrieb, wollte sich damit die Möglichkeit dieser Rückkehr über die Golddiskontbank für den Fall offenhalten, daß das Reich den Dawes-Plan nicht annehmen sollte. — S. a. a. O., S. 110.

41) R. C. Dawes, „Wie der Dawesplan zustande kam", S. 125 ff.

42) Dawes, a. a. O., S. 45 ff.

43) v. Eynern, a. a. O., S. 87.

parationsgläubiger von der neuen international zu sichernden Notenbank abgelöst werden. Dies widersprach jedoch den Absichten ihres neuen Präsidenten, der mit den bestehenden Einrichtungen, dem Aufbau und der Tradition der Reichsbank seine geplante Goldbank auszustatten oder, was auf dasselbe hinauslief, der Reichsbank mit der Rückkehr zur Goldwährung wieder zu ihrer früheren Geltung zu verhelfen wünschte. Die enge Verkoppelung der neugeschaffenen Golddiskontbank mit der Reichsbank war bereits ein Vorstoß in dieser Richtung.[44]) Sie sollte dem von ihrem Urheber erstrebten Aufgehen in der Reichsbank als der neuen Goldbank des Reiches von Anfang an den Weg ebnen und berechtigte ihn, dem Sachverständigenausschuß zu versprechen, „daß er bei der Durchführung seines Planes zur Errichtung einer Goldbank so vorgehen werde, daß ihr Aufgehen in der Notenbank, das vom Ausschuß vorgeschlagen werden wird, erleichtert wird".[45]) Es blieb ihm dann vorbehalten, den Sachverständigenausschuß in den weiteren Verhandlungen, bei denen er hinzugezogen wurde, von dem ursprünglichen Plan der Gründung einer neuen Notenbank unter Hintansetzung der Reichsbank abzubringen. Er überzeugte ihn sogar davon, daß die Reichsbank zur Uebernahme der Funktionen der neuen Goldbank das geeignetste Institut des Reiches sei. In den weiteren Verhandlungen bestanden dann noch Meinungsverschiedenheiten darüber, in welcher Weise die Reorganisation der Reichsbank vonstatten gehen sollte, wofür Kompromißlösungen gefunden wurden.[46]) Das Ergebnis der Verhandlungen legte der Sachverständigenausschuß in einem Gutachten nieder, das mit einigen von dem mit den besonderen Vorarbeiten betrauten Organisationskomitee veranlaßten Aenderungen [47]) von der Reparationskommission angenommen wurde. Die Annahme wurde auf der Londoner Konferenz am 16. August 1924 bestätigt und der Inkraftsetzung des „Dawesplanes" zugestimmt.[48]) Der deutschen Regierung war der Plan mit dem Entwurf des neuen Bankgesetzes im Mittelpunkt bereits am 9. April 1924 übermittelt worden. Als Reichstagsdrucksache Nr. 5, 2. Wahlperiode 1924, wurde er dem Reichstag vorgelegt, der das Bankgesetz in der vorgeschlagenen Fassung nach der Zustimmung der an der Londoner Konferenz beteiligten Mächte am 29. August 1924 verabschiedete. Es wurde unter dem 30. August 1924 verkündet [49]), dem gleichen

44) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 58.
45) Dawes, a. a. O., S. 149, und Schacht, a. a. O., S. 102.
46) Vgl. Schacht, a. a. O., S. 125 ff.
47) Koch-Schacht, „Die Reichsgesetze über Münz- und Bankwesen", Beilage IV, S. 513 ff.
48) Vgl. ebd., S. 5 (Einleitung zum Bankgesetz).
49) RGBl. II, S. 235 ff.

Tage, an dem sich die deutsche Regierung durch die Ratifikation des Londoner Abkommens zur Durchführung des Sachverständigenplanes verpflichtete.

Die Reichsbankverfassung unter dem Bankgesetz vom 30. August 1924.

Ausland und Reichsbank.

Die Rückwirkungen des Währungsverfalls in Deutschland auf die Reparationszahlungen hatte die Reparationsgläubiger zuerst veranlaßt, sich eingehender mit der Wirtschafts- und Währungslage Deutschlands zu befassen. Dem Wunsche, einerseits die Deutschland auferlegte Schuld möglichst hoch zu beziffern, andrerseits die Reparationszahlungen möglichst stetig und ungestört fließen zu sehen, war das Bestreben entsprungen, hierzu aktiv auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und insbesondere der Währungsverhältnisse des Reiches einzuwirken. Vor allem sollte die durch die Inflation entstandene Unsicherheit beseitigt werden; daher schien es den Gläubigern geraten, zuerst einmal den Einfluß des Reiches auf die Währung auszuschalten. Diesen Zweck hatte die Reparationskommission mit der Anregung der Autonomie der Reichsbank verfolgt, mit deren Durchsetzung im Jahre 1922 die Einflußnahme des Auslandes auf die Verhältnisse der deutschen Zentralnotenbank begann.

Die rechtliche Loslösung der Reichsbank vom Willen des Reiches hatte jedoch an dem tatsächlichen Verhältnis zwischen Reich und Reichsbank nichts geändert und insbesondere das weitere Anschwellen der Inflation, dem vorzubeugen der eigentliche Zweck des Autonomiegesetzes gewesen war, nicht verhüten können. „Aus diesen Erfahrungen zog der Dawesausschuß die Folgerung, daß die Autonomie der Reichsbank nicht genüge; er forderte die Internationalisierung und erhielt sie zugestanden.“ [50]) Er begnügte sich nicht damit, die Mittel und Wege aufzuzeigen, die zu einer Gesundung und Festigung der Verhältnisse führen sollten, sondern entwarf darüber hinaus ein System der Bevormundung der für die deutsche Währungspolitik in Zukunft verantwortlichen Stelle, der Reichsbank. Da das Ausland auf Anregung des Ausschusses Deutschland zur ersten „Ankurbelung nicht nur der Reparationen, sondern geradezu „der“ Wirtschaft und vor allem der endgültigen Währung“ [51]) eine 800 Millionen-Anleihe zu gewähren beabsichtigte, schien es bei dem Mißtrauen, das alle Welt nach der Inflation gegen das Reich und die Reichsbank hegte, unerläßlich, durch stärkste ausländische

---

50) Singer, a. a. O., S. 134.
51) v. Eynern, a. a. O., S. 116.

Einflußnahme auf die deutsche Währung über die Zentralnotenbank eine Wiederholung der Inflation zu verhindern, die nicht nur den Ablauf der Reparationen, sondern auch die Rückzahlung der Anleihe in Frage gestellt hätte.

Setzte sich auch der ursprüngliche Plan einer neuen Notenbank unter internationaler Leitung und mit Verlegung der Notenemission und des Goldbestandes ins Ausland nicht durch [52]), die gemäßigte Internationalisierung im neuen Bankgesetz genügte doch, um die Reichsbank, welche die Rolle der „Neuen Bank" des Planes übertragen erhielt, ihres ausgesprochen nationalen Charakters von früher zu entkleiden.

Am unmittelbarsten allerdings zeigte sich die ausländische Einflußnahme beim Zustandekommen des Gesetzes selbst: es war das Ergebnis der Beratungen eines internationalen Ausschusses, die Reparationskommission und die an der Londoner Konferenz beteiligten Mächte hatten es zu billigen. Durch das Abkommen vom 9. August 1924 verpflichtete sich die deutsche Regierung gegenüber der Reparationskommission und durch das Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 gegenüber den alliierten Regierungen [53]) zur Durchführung des Planes und zum Erlaß der hierzu erforderlichen Gesetze, unter denen das Bankgesetz die erste Stelle einnahm. Diese völkerrechtliche Bindung wog „sehr viel schwerer als die Einflußnahme auf die faktische Verwaltung".[54])

International ausgerichtete Organe der Verwaltung selbst waren der Generalrat und der Notenkommissar.

Der Generalrat sollte nach dem Plan der Sachverständigen als international zusammengesetztes Gremium den Einfluß des Auslandes auf die Politik und die Organisation der Reichsbank sichern. Neben dem Reichsbankdirektorium stehend, sollte er „umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und der Tätigkeit der Bank erhalten, die die Interessen der Gläubigernationen berühren könnten".[55]) Schachts Bemühungen war es zu verdanken, daß der Ausschuß wenigstens von der ausländischen Einflußnahme auf die Politik der Bank Abstand nahm.[56]) — Die Zusammensetzung des Generalrats aus 7 deutschen und 7 ausländischen [57]) Mitgliedern sowie die sonstigen ihn betreffenden Organisationsfragen wurden in Abschnitt III/C (§§ 14—20) des Bank-

52) Vgl. Sachverst.-Gutachten, Teil I/IV (S. 14).
53) Anlagen I und II des Londoner Protokolls.
54) Singer, a. a. O., S. 134.
55) Sachverst.-Gutachten, Teil I/IV (S. 13).
56) Schacht, a. a. O., S. 125 f.
57) Vertreter Englands, Frankreichs, Belgiens, der USA., Hollands und der Schweiz. § 14, S. 1 BG.

gesetzes geregelt. Die Unabhängigkeit des Generalrats von jedem staatlichen Einfluß sowohl auf Seiten der deutschen als auch der ausländischen Mitglieder unterstrich die Bestimmung des § 17 BG., wonach Beamte oder Personen, die von einer Regierung bezahlt wurden, nicht zu Mitgliedern des Generalrats bestellt werden konnten. In § 18 Abs. 2 waren die Aufgaben des Generalrats generell geregelt: Prüfung der vom Präsidenten und vom Notenkommissar vorgelegten Berichte, Beschlußfassung über Vorschläge des Präsidenten oder Kommissars, diese jedoch mit einer ausdrücklichen Beschränkung seiner Befugnisse gegenüber denen des Reichsbankdirektoriums, wodurch ihm der Einfluß auf die Politik der Bank, deren Bestimmung in § 6 BG. allein dem Reichsbankdirektorium vorbehalten war, und damit ein erheblicher Teil seiner Bedeutung genommen wurde. An anderen Stellen des Bankgesetzes wurden ihm noch einzelne Aufgaben besonders zugewiesen, so in § 6 die Wahl des Präsidenten und Zustimmung bei der Ernennung der Mitglieder, sowie die Abberufung von Präsident und Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums, in § 10 die Festsetzung der Bezüge usw. des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums, in § 14 die Vermehrung der Zahl seiner eigenen deutschen Mitglieder [58]), in § 19 die Bestellung des Notenkommissars, in § 21 Ziff. 3 eine besondere Ermächtigung der Reichsbank zur Lombardierung langfristiger Schuldverschreibungen des Reiches, in § 29 die Beschlußfassung über die Unterschreitung der 40 prozentigen Notendeckung und in § 52 die mitwirkende Beschlußfassung über das Inkrafttreten des § 31 BG.

Der Generalrat faßte seine Beschlüsse im allgemeinen mit einer qualifizierten Mehrheit von 10 Stimmen (§ 18 Abs. 1 BG.) ohne Berücksichtigung der Nationalität. Diese spielte in zwei Fällen eine Rolle: eine Mehrheit von 9 Stimmen, von denen mindestens 6 von deutschen Mitgliedern abgegeben sein mußten, erforderte die Präsidentenwahl sowie die Abberufung des Präsidenten oder, mit dessen Zustimmung, eines Mitglieds des Reichsbankdirektoriums (§ 6 BG.). Eine gleiche Mehrheit, jedoch mit Ueberwiegen der ausländischen Stimmen, die ebenfalls mindestens 6 betragen mußten, war zur Bestellung des Notenkommissars nötig (§ 19 BG.). Dabei war der Generalrat völlig selbständig: er allein bestellte den Notenkommissar, der seinerseits einer der im Generalrat vertretenen ausländischen Nationalitäten angehören mußte. Hier war also dem Einfluß des Auslandes der weiteste Spielraum gegeben, während die Uebersicht über die sonstigen Aufgaben und Rechte des Generalrats zeigt, daß für ein aktives Eingreifen in die Verwaltung der

---

58) Die Zahl der ausländischen Mitglieder konnte nicht vermehrt werden; vgl. Koch-Schacht, Anm. 3 zu § 14 BG.

Bank nur insoweit Möglichkeiten bestanden, als er durch die Bestimmungen des § 6 BG. entscheidenden Einfluß auf die Personalpolitik der Reichsbank nehmen konnte; jedoch beugte auch hier die Stimmenverteilung innerhalb der erforderlichen Mehrheit Fehlgriffen vor.

Das Hauptgewicht der vom Sachverständigenausschuß angestrebten Internationalisierung lag schließlich bei der Einrichtung des „Kommissars für die Notenausgabe". Nur mit einem Ausländer konnte die ausländische Mehrheit des Generalrats diese Stelle besetzen (§ 19, S. 1 BG.). Wie auch in der Uebereinstimmung organisatorischer Vorschriften[59]) zum Ausdruck kam, war ihm eine ähnliche Stellung zugedacht wie dem Reichsbankpräsidenten, wenigstens in formeller Hinsicht. Sachlich allerdings war seine Stellung eng umgrenzt: der Notenkommissar hatte nur ein Kontrollrecht, konnte also selbst nirgends aktiv eingreifen; die Kontrolle sollte sich auch wieder nur auf Angelegenheiten beschränken, „die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten" bezogen (§ 27 BG.). Innerhalb dieser Schranken gab es jedoch nichts, was seiner Ueberwachung entzogen war. Er konnte die Vorlage aller Unterlagen verlangen und alle Untersuchungen anstellen, die sich auf die Durchführung seiner Aufgaben bezogen, er konnte ferner den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen und prüfte die ihm fortlaufend vorzulegenden täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und die im Umlauf befindlichen Noten, die seiner Billigung bedurften (§ 27 Abs. 2, 3 BG.). Da die Entscheidung darüber, was im Einzelfalle alles dem Untersuchungs- und Auskunftsrecht des Notenkommissars unterlag, seinem eigenen Zweckmäßigkeitsermessen anheimgestellt war (§ 27 Abs. 2, S. 2 BG.), hatte die Beschränkung auf seinen eigentlichen Aufgabenkreis keine besonders große praktische Bedeutung; vielmehr lag darin die Gefahr, daß der Kommissor die Aufsicht nach seinem Ermessen auf den gesamten Betrieb der Reichsbank ausdehnte. Ein Gegengewicht war demgegenüber nur in der Schweigepflicht des Kommissars (§ 27 Abs. 5 BG.) gegeben. — Etwaige Beanstandungen wurden in erster Linie durch Rücksprache mit dem Reichsbankpräsidenten oder dem Reichsbankdirektorium geklärt; daneben war dem Kommissar aber noch „der Weg der Berichterstattung im Generalrat gemäß § 18 des Bankgesetzes gegeben".[60]) Hier lag also einer der Fälle vor, in denen der General-

---

59) Zusammensetzung der Generalratsmehrheit bei der Wahl, § 19, S. 2, cf. § 6 Abs. 4, automatische Mitgliedschaft beim Generalrat, § 19, S. 4 cf. § 15 Abs. 1, vierjährige Amtsdauer, § 19, S. 5 cf. § 6 Abs. 8.

60) Koch-Schacht, Anm. 4 zu § 27 BG.

rat auf Anregung des Kommissars innerhalb der in § 18 Abs. 2 gesetzten Grenzen tätig werden konnte.

Die rein technische Kontrolle des Kommissars regelten Abs. 1 und 4 des § 27 BG. Er hatte demnach die An- und Ausfertigung der Noten durch seine Hilfsorgane zu überwachen; diese beurkundeten die erfolgte Kontrolle des Kommissars durch Aufdruck eines besonderen Ausfertigungskontrollstempels auf die fertigen Noten. Erst mit diesem Stempel erlangten die Noten Gültigkeit.[61]) Auch die Ausgabe der Noten sowie ihre Einziehung und Vernichtung unterlag der Kontrolle durch Hilfsorgane des Kommissars.

Die Kontrollfunktion des Notenkommissars ließ ihn fast als Organ der Reparationskommission erscheinen, deren Interesse seine Aufsicht in erster Linie diente. Das Bankgesetz regelte in den §§ 19 und 27 nur seine Stellung als Organ der Bank. Darin erschöpfte sich aber seine Stellung nicht: ebenso wichtig war die im Plan vorgesehene Einreihung in eine, wenn auch nur lose und rechtlich schwer fixierbare, internationale Organisation, welche ein reibungsloses Arbeiten derjenigen Stellen gewährleisten sollte, die mit besonderen Aufgaben für die Durchführung des Planes betraut waren.[62]) Eine rechtliche Verantwortung gegenüber der Reparationskommission oder eine unmittelbare Abhängigkeit war jedoch in diesem Abschnitt des Sachverständigenplanes nicht festgelegt, vielmehr sollte der Kommissar selbst „die volle Verantwortung für die Erfüllung der" ihm „anvertrauten Aufgabe tragen".[63]) Diese Tatsache sowie die in § 20 Abs. 1 BG. dem Generalrat und in § 27 Abs. 5 BG. noch einmal besonders dem Notenkommissar auferlegte Schweigepflicht schloß einen zu engen Zusammenhang mit der Reparationskommission aus. Eine solche scharfe Kontrolle der Gläubiger unmittelbar durch ein Organ der Reparationskommission erübrigte sich auch im Hinblick auf die eingangs erwähnte Einflußnahme des Auslandes bereits beim Zustandekommen des Gesetzes. Es genügte daher, die Aufsicht über die Innehaltung der Bestimmungen des Bankgesetzes, insbesondere der für die Währungssicherheit wichtigen Vorschriften über das Notenausgaberecht und die Notendeckung, im Gesetz selbst so, wie es geschehen war, zu regeln und die Kontrolle einem Organ der Bank zu übertragen, sofern dieses nur die Gewähr für eine unbeirrbare Durchführung seiner Aufgaben bot, was man von einem Ausländer erwartete.[64])

Ebenfalls nicht aus dem Gesetz ersichtlich war der Einfluß, den der Reparationsagent und das Uebertragungskomitee, dessen

61) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 5 und 6 zu § 27 BG.
62) Sachverst.-Gutachten, Teil I/XVI, S. 37 f.
63) Daselbst, Abs. 3 (S. 37).
64) Vgl. Anlage 1 Ziff. VIII des Sachverst.-Gutachtens.

Mitglied er war, auf die Reichsbank, darüber hinaus aber auch auf die Währung und das ganze Wirtschaftsleben des Reiches ausüben konnten. Nach § 26 Abs. 2 BG. waren die Beziehungen zwischen diesen Organen der Reparationskommission als Gläubigerin des Reparationskontos und der Bank „lediglich die zwischen Bank und Kunden". Das Sachverständigengutachten verpflichtete die Reichsbank jedoch zu enger Zusammenarbeit mit ihnen, die über gewöhnliche Kundenbeziehungen hinausging[65]) und gab ihnen umfangreiche Befugnisse[66]) hinsichtlich der Verwendung des Guthabens auf dem Reparationskonto, das zwar gemäß § 26 Abs. 3 BG. ohne Zustimmung der Reichsbank „die Summe von 2 Milliarden RM. nicht überschreiten" durfte, auf dem sich aber nach dem Sachverständigenplan Beträge bis zu 5 Milliarden RM. und in besonderen Fällen noch darüber[67]) ansammeln konnten. Mit dem Verfügungsrecht über derartige Summen waren dem Reparationsagenten als Beauftragten der Reparationskommission „bedeutende politische Machtmittel gegeben, welche durch die Pflicht des Zusammenarbeitens der Reichsbank mit ihm wesentlich erhöht" wurden[68]) und gegen welche die Schutzbestimmungen des Planes[69]) nur eine theoretische Sicherung boten.

Um zu zeigen, wie weit die Internationalisierung der Reichsbank über eine rein technische Einflußnahme des Auslandes auf Grund der Gesetzesbestimmungen und des Sachverständigenplanes hinaus auch auf die persönliche Einstellung ihrer Leitung und deren Politik übergriff, sei hier abschließend auf die Worte hingewiesen, mit denen Schacht einmal die Haltung der Reichsbankleitung in der Frage der Reparationen nach 1924 verteidigte: „Wer auf die Gestaltung der Währungs- und Kreditverhältnisse einen so international festgelegten und international geforderten Einfluß zugewiesen bekommen hatte, der mußte seine Handlungen durch diese internationale Verantwortung mitbestimmen lassen."[70]) Dieses Bekenntnis ist ein Beweis für den tatsächlichen Erfolg der von den Sachverständigen des Dawes-Ausschusses betriebenen Internationalisierung der Reichsbank.

Reich und Reichsbank.

Dem angestrebten Ziel: Sorge für das störungsfreie Funktionieren der deutschen Währung, genügte die Internationalisierung in dem geschilderten gemäßigten Umfang nach Ansicht der Sach-

65) Anl. 6 Ziff. VII des Sachverst.-Gutachtens.
66) Desgleichen, Ziff. IV.
67) Desgleichen, Ziff. X und VIII.
68) v. Ehnern, a. a. O., S. 117.
69) Anl. 6 Ziff. IV Abs. 2 des Sachverst.-Gutachtens.
70) Schacht, „Das Ende der Reparationen", S. 54.

verständigen nur dann, wenn die Reichsbank jedem Einfluß der Reichsregierung entzogen und den politischen Wechselfällen des Parteienstaates nicht unterworfen war [71]); sie stellte nur eine zusätzliche Sicherung dar, veranlaßt durch die schlechten Erfahrungen, die man mit der im Jahre 1922 erreichten bloßen Autonomie gemacht hatte. Die Unabhängigkeit der Reichsbank vom Reich sollte daher in dem neuen Bankgesetz noch vollkommener gestaltet werden, als dies im Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 geschehen war. Dieses hatte dem Reich nur die rechtliche Leitung der Bank genommen und „dem Reichskanzler jede Einwirkung auf die Führung der Geschäfte" entzogen [72]), das neue Bankgesetz sollte dagegen auch alle damals bestehengebliebenen Rechte des Reiches und solche Eigenschaften der Reichsbank bzw. ihrer Organe beseitigen, in denen noch eine gewisse Abhängigkeit zum Ausdruck kam; „vollkommen frei von Regierungskontrolle oder -einmischung" [73]) mußte die Bank nach dem Plane der Sachverständigen sein. Also mußte fallen: jegliche Aufsicht des Reiches, sei es auf dem Wege über das Kuratorium (§ 25 altes BG.), sei es über den Reichsrechnungshof (§ 29 altes BG.) oder über die Reichsschuldenkommission (§ 16 Abs. 2 altes BG.), der staatliche Behördencharakter des Reichsbankdirektoriums und das Recht des Reichspräsidenten, den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums zu ernennen (§ 27 altes BG. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1922) sowie die Gleichstellung der letzteren mit den Reichsbeamten (§ 28 altes BG.). Ferner mußte das auf der Währungshoheit begründete Recht des Reiches, selbst Papiergeld auszugeben, diesem auf möglichst lange Zeit entzogen und das Notenprivileg der Reichsbank entsprechend verlängert werden, nicht nur, um die Währung selbst auf lange Sicht gefestigt zu wissen, sondern auch — und hier zeigte sich, „wie sehr letzten Endes doch politische Momente unter der Decke des Expertenplanes mitspielten" [74]) —, um nicht durch eine kurze Dauer ein Präjudiz für die Dauer der Reparationen zu schaffen. Schließlich mußte auch die Gefahr beseitigt werden, die der Währung schon aus einer zu engen geschäftlichen Verbindung mit dem Reich drohte. Es war daher notwendig, neben strengen Deckungsvorschriften zur Sicherung der Währung auch Bestimmungen über eine Begrenzung der Kredite, welche die Reichsbank dem Reich gewähren durfte, in das neue Bankgesetz aufzunehmen.

Trotz der Bemühungen Schachts, der sich bei den Besprechungen der Sachverständigen über den Plan der neuen Bank für einen mög-

71) Dawes, a. a. O., S. 48.
72) Schacht, „Stabilisierung der Mark", S. 32.
73) Sachverst.-Gutachten, Teil I/VI, Abs. 9.
74) Schacht, a. a. O., S. 128.

lichst engen Anschluß an das alte Bankgesetz und weitgehende Beibehaltung der alten Bestimmungen einsetzte [75]), fanden alle Absichten der Sachverständigen hinsichtlich der völligen Verselbständigung der Reichsbank im Bankgesetz ihre Verwirklichung. „Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank", stellte das Gesetz in § 1 einleitend fest; daß die Leitung allein dem Reichsbankdirektorium zustand, brauchte nicht mehr besonders erwähnt zu werden. Von der Reichsaufsicht des § 25 altes BG. blieb im neuen Bankgesetz lediglich eine Pflicht der Reichsbank zur Berichterstattung über währungs- und finanzpolitische Angelegenheiten „zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung" mit der Reichsregierung in diesen Angelegenheiten übrig (§ 20 Abs. 3 BG.); diese Regelung sollte die durch die völlige Trennung zwischen Reich und Reichsbank entstandene Kluft wenigstens insoweit überbrücken, als hierdurch der Regierung eine Möglichkeit gegeben wurde, „die für ihre eigenen Entschließungen notwendige Kenntnis der währungs- und finanzpolitischen Vorgänge und Informationen zu erhalten".[76]) Ganz fortgefallen war die Vorschrift des § 29 altes BG. über die Revision der Rechnungen der Reichsbank durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.[77]) Die Notenkontrolle aber, welche das Gesetz von 1875 der Reichsschuldenkommission als Reichsbehörde eingeräumt hatte (§ 16 altes BG.), wurde in § 27 BG. dem Notenkommissar übertragen und damit dem Einfluß des Auslandes ausgesetzt.

Deutlichen Kompromißcharakter trugen die Bestimmungen über die Ernennung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums in § 6 Abs. 4 und 5 BG. Die Sachverständigen hatten den Staat auch hier völlig ausschalten wollen und ihm nur eine formelle Beteiligung in Gestalt einer Gegenzeichnung der Ernennung durch den Reichspräsidenten zugedacht [78]); Schacht dagegen hatte in diesem Punkte unter allen Umständen eine Mitwirkung der Regierung aus Prestigegründen erreichen wollen.[79]) Das Organisationskomitee einigte sich schließlich auf die im Gesetz niedergelegte Lösung. Der Reichspräsident konnte danach den vom Generalrat Gewählten zweimal ablehnen, indem er seine Unterschrift unter die Ernennungsurkunde verweigerte; nach einer dritten Wahl hörte aber die Mitwirkung des Reichspräsidenten auf, es bedurfte zur rechtmäßigen Bestellung nicht mehr seiner Unterschrift. Wenn auch praktisch das Ueber-

---

75) Daselbst, S. 125 ff.
76) Koch-Schacht, Anm. 3 zu § 20 BG.
77) Koch-Schacht, Anm. 6 Abs. 6 zu § 1 BG.
78) Anl. I/V c des Sachverst.-Gutachtens; vgl. auch Koch-Schacht, Anm. 9 zu § 6 BG.
79) Schacht, a. a. O., S. 127.

wiegen der deutschen Stimmen bei der Wahl einem solchen Konflikt vorbeugte, so war doch rechtlich einem internationalen Organ der Reichsbank die Durchsetzung seiner Absichten gegen den Willen der Regierung ermöglicht. Da weiterhin die Mitglieder des Direktoriums nach den neuen Bestimmungen (§ 6 Abs. 6) allein vom Reichsbankpräsidenten nach Zustimmung des Generalrats, also ohne Mitwirkung des Reiches, ernannt wurden, war dem Reich jeglicher Einfluß auf die Personalpolitik der Reichsbank entzogen.

Das neue Bankgesetz sprach ferner nirgends mehr von dem Reichsbankdirektorium als einer Behörde, ohne allerdings die in § 27 altes BG. gesetzlich festgelegte Behördeneigenschaft ausdrücklich zu beseitigen. Aus den bisher angeführten Bestimmungen ergibt sich jedoch bereits, daß das Reichsbankdirektorium die Eigenschaft einer Reichsbehörde jedenfalls verloren hatte.[80]) Dafür spricht auch der Umstand, daß der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums nicht mehr unter die Beamten der Reichsbank zählten, deren Gleichstellung mit den Reichsbeamten beibehalten wurde, wie die Bestimmungen des § 9 BG. zeigten.

Die Vorschriften in § 9 Abs. 3 und 4 BG. ließen gewisse Beziehungen zum Reich bestehen. Das vom Reichsbankdirektorium zu erlassende Beamtenstatut sollte Rechte und Pflichten der Reichsbankbeamten nach dem Vorbild des für die Reichsbeamten geltenden Rechtes regeln und vom Reichsbeamtenrecht nur abweichen, wo die besonderen Verhältnisse der Reichsbank als Bank dies erforderten (§ 9 Abs. 3 BG.). Auch das Dienststrafrecht der Reichsbankbeamten war analog dem der Reichsbeamten geregelt; der Reichsbankpräsident übte hierbei die Befugnisse der obersten Reichsbehörde aus (§ 9 Abs. 4 BG.), jedoch selbständig nur im Rahmen der Ordnungsstrafgewalt; für das förmliche Dienststrafverfahren waren nach wie vor die Dienststrafgerichte des Reiches zuständig, so daß auf diese Weise das Reich immer noch die Reinhaltung des Beamtenkörpers selbst überwachen konnte.[81])

Die Ausschaltung des staatlichen Einflusses hatte für die Gläubigermächte hinsichtlich des damit angestrebten Zieles, nämlich der Stabilerhaltung der Währung, nur dann die beabsichtigte Wirkung, wenn das Reich auch selbst das auf seiner Währungshoheit beruhende Recht, Papiergeld in Umlauf zu bringen, nicht mehr ausübte. Dieses Recht sollte daher dem Reich genommen und aus-

---

80) Schachts Behauptung (Stabilisierung der Mark, S. 130), daß er in der Aufrechterhaltung des Charakters der Reichsbank als einer zentralen Reichsbehörde die deutsche Auffassung durchgedrückt habe, dürfte den Tatsachen nicht gerecht werden.

81) Klüber, „Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbankbeamten", in JR. 1934, S. 111.

schließlich der Reichsbank übertragen werden, und zwar für eine möglichst lange Zeit[82]) Um dem Reich den Verzicht zu erleichtern, fand sich die Reichsbank zu Gegenleistungen bereit. Diese bestanden im wesentlichen in der Beibehaltung der Beteiligung des Reiches am jährlichen Reingewinn der Bank, geregelt in § 37 Abs. 3 BG., und in der Uebernahme der Verpflichtung zur Einlösung der Dollarschatzanweisungen des Reiches im Betrage von 252 Millionen Goldmark; sowie in einem weitgehenden Entgegenkommen in der Frage der Ablösung der 235 Millionen Goldmark betragenden Schuld des Reiches an die Reichsbank.[83]) Dafür erhielt die Reichsbank in § 2 Abs. 1 BG. auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben, mit der Einschränkung, daß die Reservate der 4 Privatnotenbanken aufrecht erhalten blieben (§ 2 Abs. 2 BG.). Das Reich hatte sich also seines Hoheitsrechtes zeitweilig entäußert[84]); es durfte während der Dauer des Privilegs der Reichsbank selbst in Deutschland keinerlei Papiergeld in Umlauf geben noch Dritten gestatten, während der Dauer des Bankprivilegs Papiergeld in Deutschland auszugeben oder in Umlauf zu setzen, mit Ausnahme der Banken von Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg.[85]) Gleichzeitig wurde durch § 2 Abs. 5 BG. das Recht der Golddiskontbank, Noten auszugeben, aufgehoben und durch ein besonderes Gesetz[86]) die Liquidierung des Rentenmarkumlaufs angeordnet. Das Reich behielt lediglich das eigentliche Münzregal, aber auch dieses nur in einem von den Sachverständigen begrenzten Rahmen unter kontrollierender Einschaltung der Reichsbank.[87]) Besondere Bedeutung erhielt das Notenausgaberecht der Reichsbank durch die Bestimmung des § 5 Münz-Ges., welche die Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlungskraft ausstattete[88]) und damit der Reichsbank eine monopolähnliche Stellung verschaffte.

Am unmittelbarsten konnten die Sachverständigen die Konsequenzen aus den Erfahrungen der Inflation hinsichtlich der Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Reich und Reichsbank ziehen. Dies geschah durch die Vorschrift einer genauen ziffernmäßigen und zeitlichen Begrenzung der Kreditgewährung der Reichsbank an das Reich[89]), die unverändert in das Bankgesetz übernommen wurde. § 25 Abs. 2 schrieb für Betriebskredite an das

---

82) Sachverst.-Gutachten, I/VI, Abs. 4.
83) Vgl. Koch-Schacht, Einl. zum Bankges., S. 11.
84) Koch-Schacht, Anm. 1 Abs. 3 zu § 2 BG.
85) Vgl. Anl. 1 Ziff. XII b des Sachverst.-Gutachtens.
86) Ges. über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II, S. 252).
87) Münzgesetz vom 30. August 1924, § 8 (RGBl. II, S. 254).
88) Koch-Schacht, Anm. 1 zu § 5 Münz-G.
89) Anl. 1 Ziff. X a des Sachverst.-Gutachtens.

Reich einen Höchstbetrag von 100 Millionen RM. und eine Höchstdauer von 3 Monaten vor; außerdem durfte am Ende des Geschäftsjahres keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Bank vorhanden sein. Darüber hinaus durfte die Reichsbank dem Reich weder unmittelbar noch mittelbar Kredite einräumen; Kredite an Länder, Kommunen oder ausländische Regierungen waren ihr überhaupt untersagt (§ 25 Abs. 6). Ferner wurden im Zusammenhang mit der Entlastung der Reichsbank von der Kreditgewährung an öffentliche Stellen, insbesondere an das Reich, die Lombardierungsbestimmungen in § 21 Ziff. 3c BG. gegenüber denen des § 13 Ziff. 3b altes BG. dahin geändert, daß die dort aufgeführten Schuldverschreibungen nur noch als Unterpfänder für Darlehen an als zahlungsfähig bekannte Banken zugelassen wurden.[90])

Schließlich sei noch eine Neuregelung des Bankgesetzes genannt, welche mit der Herstellung der absoluten Unabhängigkeit der Reichsbank vom Reich zusammenhing: der aus der Bestimmung des § 25 Abs. 1 zu entnehmende Fortfall der Kassenführungspflicht der Reichsbank für das Reich[91]); die Reichsbank hatte ihre Einrichtungen für die Reichsbehörden auf Verlangen zwar noch zur Verfügung zu stellen, aber nur in dem Umfang, wie sie es für ihre sonstige Kundschaft zu tun pflegte.[92])

Die öffentlichen Aufgaben der Reichsbank.

Die bisherigen Betrachtungen ließen bereits ersehen, welche Bedeutung der Währungsfrage in internationalem Interesse zukam. Dieses Interesse war aber erst durch die Reparationszahlungen, welche das Versailler Diktat Deutschland auferlegt hatte, zu aktiver Teilnahme an der Festigung der deutschen Währung veranlaßt worden; die Bemühungen des Dawes-Ausschusses hatten ihre Ursache letzten Endes in dem Eigennutz derer, denen die Reparationen zuflossen. Die mit den Zahlungen Deutschlands zusammenhängende internationale Bedeutung der deutschen Währungslage stand daher in gar keinem Verhältnis zu dem nationalen Interesse an einer gesunden Währung, die Voraussetzung und Grundlage für den ungestörten Ablauf des gesamten deutschen Wirtschaftslebens war. Die Sorge für eine allen Anforderungen der Volkswirtschaft genügende, feste Währung war daher von ausschlaggebender nationaler Bedeutung und die vornehmste Aufgabe, welche die Reichsbank als Zentralnotenbank des Reiches zu erfüllen hatte.

---

90) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 4 zu § 21.

91) Frühere Regelung: § 22 altes BG. und Bekanntmachung betr. die Reichshauptkasse vom 29. Dez. 1875 (RZBl. S. 821).

92) Koch-Schacht, Einl. zum Bankges., S. 35.

Es wäre also angebracht gewesen, die Aufgabe entsprechend ihrer Bedeutung unter den Aufgaben der Reichsbank an die erste Stelle zu setzen. Aber weder im alten noch im neuen Bankgesetz war dies geschehen. Das neue Bankgesez übernahm in seinem § 1 wörtlich die Formulierung des § 12 altes BG., wonach die Reichsbank die Aufgabe hatte, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen".

Für das alte Bankgesetz war eine Erklärung dieser Unterlassung vorhanden gewesen: man hatte geglaubt, daß die Währung mit der Bindung an das Gold sich selbst regulierte, deswegen sollte die Reichsbank sich damit begnügen, die Deckungsvorschriften genau einzuhalten, — ein für heutige Begriffe völlig unzureichendes, mechanistisches Verfahren, dessen Unzulänglichkeit aber, solange die Währung praktisch funktionierte, nicht erkannt wurde; die Währungslage aber bot damals keinen hinreichenden Grund „zu erkennen, welch gefährliches Instrument das Geldwesen ist".[93]) Bei diesem Vertrauen auf das automatische Funktionieren der Goldwährung blieb freilich für die Reichsbank nur die Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs übrig, der seinerseits starr an das Gold gebunden war. Erst im Laufe der Entwicklung wuchs die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge, und die Reichsbank schaffte sich in ihrer Währungspolitik etwas mehr Beweglichkeit, indem sie ihre Goldpolitik, welche sie zur Sicherung der vorgeschriebenen Golddeckung betrieb, durch eine verständige Kredit- und Diskontpolitik ergänzte. Sie wurde damit „aus einer mit geldpolizeilichen Funktionen betrauten Erwerbsgesellschaft im Rahmen des liberalistischen Wohlfahrtsstaates zum ersten gemeinwirtschaftlichen Gebilde einer neuen Wirtschaftsordnung" [94]); aber im Gesetz fanden diese Erkenntnisse keinen Niederschlag.

Umsomehr wäre es nun am Platze gewesen, im neuen Bankgesetz die wichtigste Aufgabe der Reichsbank entsprechend herauszustellen; statt dessen kehrte aber hier die Aufgabensetzung des alten Bankgesetzes wörtlich wieder. Durch Auslegung erst konnte man aus der Vorschrift „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln" den Auftrag herauslesen, daß die Reichsbank für die innere Ordnung des Geldwesens überhaupt zu sorgen hätte, daß „selbstverständlich auch die einer Zentralnotenbank obliegende wichtigste und eigentliche Aufgabe, die Menge der ausgegebenen Noten den jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen ... mittels einer Kreditpolitik, die sich die Aufrechterhaltung der Wäh-

93) v. Ehnern, a. a. O., S. 21.
94) Singer, a. a. O., S. 133.

rung zur obersten Richtschnur macht" [95]), mit zur Regelung des Geldumlaufs gemäß § 1 BG. gehörte. Ausdrückliche Erwähnung fand die Tätigkeit der Bank im Interesse der deutschen Währung nur in § 6 Abs. 1, S. 2, wonach dem Reichsbankdirektorium die Leitung der Währungspolitik oblag.

Die übrigen unter „Regelung des Geldumlaufs" fallenden Aufgaben waren demgegenüber rein technischer Art; es gehörte dazu vor allem die Hartgeldausgabe gemäß § 8 Münz-G., Sorge für die Brauchbarkeit des im Verkehr befindlichen Geldes, sowie Kontrolle auf seine Echtheit [96]) und die Einlösung bzw. der Umtausch von Reichsbanknoten. Der Erfüllung dieser Aufgaben diente das weitverzweigte Netz der Zweiganstalten, zu deren Unterhaltung die Reichsbank gemäß § 1 Abs. 2 BG. berechtigt war. Als weitere Aufgabe der Reichsbank nannte § 1 die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen durch Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals, d. h. „die Ausleihung der Kapitalien der Wirtschaft, die ihr im Giro- und Depositenverkehr zuflossen".[97])

Zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe „Sorge für die Ständigkeit der Währung und Stetigkeit des Wirtschaftsganges" [98]) bediente sich die Reichsbank ihres Geschäftsbetriebes, der sich von dem privater Banken durch eine bestimmte, in § 21 BG. genau festgelegte Begrenzung unterschied. Alle Geschäfte, deren Durchführung ein Risiko für die Bank und damit eine Gefahr für die Währung mit sich brachte, waren aus dem Geschäftskreis der Reichsbank ausgeschlossen. Dieser private Geschäftskreis hatte also nicht nur privatrechtliche Bedeutung für die Bank als Erwerbsinstitut zur Erzielung von Gewinnen, sondern gewährte ihr auch erst die Möglichkeit, durch eine wohlabgewogene Politik innerhalb dieses Kreises ihren regulierenden Einfluß auf die Währung geltend zu machen. Die Bank machte hierzu in erster Linie von dem Mittel der Diskontpolitik Gebrauch.[99]) Sie erhöhte den Diskontsatz, den sie im übrigen gemäß § 23 BG. jeweils zu veröffentlichen hatte, wenn in Zeiten der Hochkonjunktur das Kreditbedürfnis der Privatwirtschaft einen ungesunden Umfang annahm und die Kredite in steigendem Maße eine volkswirtschaftlich unerwünschte Verwendung fanden. Durch eine dergestaltige Verteuerung des Kredits bezweckte die Reichs-

---

95) Koch-Schacht, Anm. 9 Abs. 2 zu § 1 BG.

96) §§ 32, 33 BG., 11, 12 Münz-G. sowie Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876 (RZBl. S. 260). Vgl. Schacht, a. a. O., Anm. 9 zu § 1 BG.

97) Koch-Schacht, Einl. zum BG., S. 19.

98) Singer, a. a. O., S. 133.

99) Vgl. hierzu Parchmann, a. a. O., 12. Kap., S. 133 ff.

bank, daß die Wirtschaft sich das benötigte Kapital möglichst auf anderem Wege als durch Kreditaufnahme verschaffte, daß also die Kreditnachfrage in Gestalt der zur Diskontierung eingereichten Wechsel abnahm, wodurch sich die Notenausgabe im Wege des Kredits verringerte. Dadurch wurde die umlaufende Notenmenge auf ein den Bedürfnissen einer gesunden Wirtschaft entsprechendes Maß zurückgeschraubt. Umgekehrt ermäßigte die Reichsbank den Diskontsatz in Zeiten absteigender Konjunktur, suchte also durch billigeres Kreditangebot den wirtschaftlichen Unternehmungsgeist wieder anzueifern und den in Krisenzeiten sich zwangsläufig verringernden Notenumlauf wieder auszuweiten.

Die Diskontschraube war das übliche Mittel der Kreditpolitik der Reichsbank. Da sie damit jedoch nur in normalen Zeiten die gewünschte Wirkung erzielte[100]), griff sie zur Sicherung der Währung in Zeiten drohender Inflationsgefahr noch zu dem Mittel der Kreditrestriktion, d. h. sie arbeitete entweder mittels Verschärfung der Kreditvorschriften, wobei eine Kreditgewährung nur nach strenger Prüfung der Kreditwürdigkeit des einzelnen Kreditnehmers möglich wurde, oder in einschneidendster Form durch Kreditkontigentierung, d. h. durch Festsetzung einer unter Umständen noch fortlaufend herabzusetzenden Höchstgrenze für den Notenbankkredit überhaupt[101]), auf eine Kreditverknappung hin. Durch eine solche Maßnahme erreichte die Reichsbank eine schnelle Abnahme der umlaufenden Notenmenge, da zur Einlösung der in ihrem Bestand befindlichen Wechsel laufend Zahlungen an sie erfolgten, während die Notenausgabe durch Einschränkung der Wechseldiskontierungen auf die genannte Weise herabgedrückt wurde.[102])

Spielten die Geschäfte des § 21 Ziff. 2 durch die Diskontpolitik der Reichsbank eine Rolle in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, so gewannen sie zusammen mit denen der Ziff. 1 und 3 noch eine Bedeutung für die Währung im Hinblick auf die Deckungsbestimmungen der §§ 28 und 35 BG. Das neue Bankgesetz hatte ja, um die Stabilität der Währung nach außen wie nach innen zu sichern, die Goldwährung wieder eingeführt, allerdings mit wesentlichen Aenderungen gegenüber den Bestimmungen, die das alte Bankgesetz in § 17 enthalten hatte.[103]) Die neue Regelung in § 28 BG. schrieb für die umlaufenden Noten eine Deckung von

---

100) In der Inflationszeit führten die wiederholten Diskonterhöhungen, zuletzt auf 90% (am 15. September 1923), nicht zum Ziel, da die Mark sich so schnell entwertete, daß eine Kreditaufnahme auch bei noch so hohem Zinssatz noch Gewinn brachte. Vgl. Speer, a. a. O., S. 168.

101) Ein klassisches Beispiel dafür war die Kreditrestriktion vom 7. April 1924 gewesen.

102) Vgl. Schacht, „Ende der Reparationen", S. 137 f.

103) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 1 zu § 28.

mindestens 30% in effektivem Gold und 10% in solchen Devisen vor, deren „jederzeitige Umwandlung in Gold gesichert war“ [104]), während die restliche Deckung in diskontierten Wechseln und Schecks bestehen konnte. Die Unterschreitung dieser Deckungsgrenze wurde durch die Bestimmungen des § 29 BG. erschwert, der sie von einem besonders qualifizierten Generalratsbeschluß abhängig machte und die Erhebung einer Notensteuer von den ungedeckten Beträgen vorschrieb. Die amerikanischen Sachverständigen im Dawes-Ausschuß hatten ferner eine Deckung für die Depositenverbindlichkeiten der Reichsbank gefordert [105]) und zwar nach dem Vorbild des amerikanischen Federal-Reserve-Act. Dieser Forderung wurde in veränderter Form in § 35 BG. Rechnung getragen, der für die täglich fälligen Verbindlichkeiten mit Ausnahme des Reparationskontos (§ 35 Abs. 2) eine besondere Deckung von 40% vorschrieb, die u. a. aus Wechseln mit einer Laufzeit bis zu 30 Tagen oder täglich fälligen Forderungen aus Lombarddarlehen bestehen konnte. Es waren also zu unterscheiden: Die sog. „Bardeckung“ [106]) in Gold und goldwerten Devisen (§ 28 a) als primäre Notendeckung im Interesse der Stabilität der Währung gegenüber der anderer Länder, und die bankmäßige Deckung durch flüssige Aktiva (§ 28 b und erweitert § 35 BG.), welche vor allem die Liquidität der Bank gewährleisten sollte und auf diese Weise auch der Aufgabe „Regelung des Geldumlaufs“ diente.[107]) In den Geschäften des § 21, welche den An- und Verkauf von Gold und Devisen (Ziff. 1) und von Wechseln (Ziff. 2) sowie den Lombardverkehr (Ziff. 3) regelten, waren also der Reichsbank Mittel an die Hand gegeben, die sie durch eine geschickte Politik in Zusammenhang mit den Deckungsvorschriften der §§ 28 und 35 BG. ihren währungspolitischen Aufgaben, Versorgung der nationalen Wirtschaft mit einer ausreichenden Menge von Banknoten und Sorge für deren Wertbeständigkeit [108]), dienstbar machen konnte.

Der privatrechtliche Charakter der Reichsbank.

Angesichts der öffentlichen Bedeutung, welche die Reichsbank infolge der ihr obliegenden Aufgaben besaß, muß es heutzutage wundernehmen, daß sie im Jahre 1875 nicht als staatliches Institut ins Leben gerufen worden war. Wenn man sich aber vor Augen hält, daß zu jener Zeit in Deutschland 31 Notenbanken bestanden,

---

104) Ebd., Anm. 7 zu § 28.
105) Anl. I/XIII unter e und f.
106) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 3 und 4 zu § 28 BG.
107) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 9 zu § 28 und Anm. 2 zu § 35 BG.
108) Schacht, „Ende der Reparationen“, S. 139.

die, fast durchwegs Privatgesellschaften, meistens als Aktiengesellschaften [109]) organisiert, durch landesherrliche Privilegien das Recht der Notenausgabe erhalten hatten und dieses ebenso ausübten, wie sie ihre sonstigen Bankgeschäfte getrieben, nämlich zu dem Zweck, Gewinn zu erzielen, dann erscheint es eher verständlich, daß auch die neue zentrale Notenbank noch unter dem Einfluß solcher privatkapitalistischen Gedankengänge stand. So trug das Bankgesetz von 1875 unter diesem Einfluß einerseits den privaten Interessen Rechnung, indem es die Reichsbank „als privates Erwerbsinstitut mit privatem Kapital in einer der Aktiengesellschaft ähnlichen Form als selbständige juristische Persönlichkeit mit vermögensrechtlicher Trennung vom Reichsfiskus" [110]) organisierte; die privatkapitalistische Einstellung trat auch deutlich noch in der Bestimmung des § 16 altes BG. zutage, wonach für die Notenausgabe der Bank die Bedürfnisse *ihres* Verkehrs maßgebend sein sollten. Andrerseits hatten die wichtigen Aufgaben, die der Reichsbank als dem ersten Zentralnoteninstitut des Reiches damals schon zufielen, eine staatliche Mitwirkung unerläßlich gemacht, daher „ließ man die Verwaltung durch Beamte mit den Rechten und Pflichten von Reichsbeamten ausführen und setzte ein als Reichsbehörde handelndes Direktorium an die Spitze, das unmittelbar dem Reichskanzler unterstand". [111])

Die Beteiligung privater Kreise an der Reichsbank hatte vor allem bezweckt, privates Kapital sowie die kaufmännische Sachkenntnis und die banktechnischen Fähigkeiten Privater der Bank des Staates dienstbar zu machen und diese damit gleichzeitig den Gefahren einer reinen Staatsbank, nämlich bürokratischer Unbeweglichkeit und staatlicher Ueberbeanspruchung, zu entziehen. Diese Gedanken machten sich erst recht die Urheber des neuen Bankgesetzes zu eigen; als sie den Zusammenhang der Bank mit dem Staat löſten, konnte für die Reorganisation der Bank in ihren Augen nur die Form der Privatgesellschaft in Frage kommen [112]), in der sich auch der Einfluß der international zusammengesetzten Organe voll entwickeln konnte. So brachte das Bankgesetz von 1924 die Verlagerung des Schwergewichts auf die private Seite: dem Präsidenten und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums, die unter dem alten Bankgesetz (§ 28) nach der herrschenden Lehre als unmittelbare Reichsbeamte gegolten hatten [113]), wurde, wie schon

109) So auch die Vorgängerin der Reichsbank, die Preußische Bank; vgl. v. Eynern, a. a. O., S. 6.
110) Ebd., S. 17.
111) Ebd.
112) Vgl. Anl. 1 Ziff. I des Sachverst.-Gutachtens.
113) Vgl. Klüber, S. 109 und die dort angeführte Rechtsprechung.

erwähnt, ihre Beamteneigenschaft genommen. Im Generalrat und Notenkommissar wirkte sich ganz privat der ausländische Einfluß auf die Reichsbank aus, selbst die mit den Reparationszahlungen zusammenhängenden, durch internationale Verträge geregelten Aufgaben der Bank, die mit den öffentlichen Aufgaben des § 1 Abs. 1 BG. konkurrierten, traten in § 26 BG. nur in rein privaten Beziehungen zwischen den Organen der Reparationskommission und der Bank zutage. Die hieraus ersichtliche Tendenz zur Privatisierung der Reichsbank machte sich natürlich auch, und hier zuerst, in den Vorschriften bemerkbar, welche die Verhältnisse und Rechte der Anteilseigner betrafen.

Das Grundkapital der Reichsbank wurde, wie nach dem alten Bankgesetz so auch 1924, durch Zerlegung in Anteile und deren Begebung am Markte aufgebracht. Als Höhe des Grundkapitals hatten die Sachverständigen [114]) 400 Millionen Goldmark vorgeschlagen; die Einzahlung war in Gold oder Devisen vorgesehen [115]), „um der deutschen Währung auch auf dem Wege der Anteilsbegebung neues Goldkapital zuzuführen".[116]) Um dieses Ziel angesichts der bei der Abfassung des Sachverständigengutachtens trostlosen Devisenlage der Reichsbank zu erreichen, hielten die Sachverständigen ein Grundkapital von solcher Höhe für angebracht, da der Umtausch von alten Reichsbankanteilscheinen oder Aktien der Deutschen Golddiskontbank [117]) in neue Reichsbankanteile (§ 5 Abs. 2 BG.) keine neuen Devisen einbrachte. Durch eine günstige Wendung in der Devisenlage des deutschen Marktes und der Reichsbank [118]) erübrigte sich ein so hohes Grundkapital, dem ja angesichts der Rolle, welche die Notenausgabe sowie die Giro- und Depositengelder für den Geschäftsbetrieb der Reichsbank spielten, bei weitem nicht die Bedeutung zukam, die es für eine private Kreditbank besaß. Das Organisationskomitee ermäßigte daher die Höhe des Grundkapitals auf 300 Millionen RM. und ließ nur ein Recht zur weiteren Erhöhung auf 400 Millionen RM. bestehen.[119]) Diese Regelung wurde in das Gesetz (§ 5 Abs. 1 BG.) übernommen.

Die Einzelanteile, in die das Grundkapital der Reichsbank zerlegt wurde, lauteten auf je 100 RM. und wurden als Namens-

---

114) Vgl. Sachverst.-Gutachten, Teil I/VI, Abs. 11, S. 13.

115) Anl. 1 Ziff. II c des Sachverst.-Gutachtens; verwirklicht in § 5 Abs. 2 BG.

116) Vgl. Koch-Schacht, Einl. zum BG., S. 22.

117) Die Reichsbank hatte für 90 Millionen RM. alte Reichsbankanteile umzutauschen und übernahm auch die Aktien der Deutschen Golddiskontbank durch Umtausch gegen neue Reichsbankanteile; vgl. Koch-Schacht, Anm. 3 und 4 zu § 5 BG., sowie Einl. zum BG., S. 24.

118) Vgl. Koch-Schacht, Einl. zum BG.. S. 22 f.

119) Vgl. Schacht, „Stabilisierung der Mark", S. 136, sowie Abschn. II des Berichts des Organisationskomitees (Koch-Schacht, S. 515).

papiere [120]) begeben (§ 5 Abs. 4 BG.); genauere Einzelbestimmungen enthielten die §§ 1 bis 7 der Satzung. Da man den Ausdruck „Anteile“ aus dem alten BG. beibehielt, der Sachverständigen-Plan aber von „Aktien“ sprach [121]), wurde im letzten Absatz des § 5 noch ausdrücklich die persönliche Haftung der Anteilseigner ausgeschlossen.

Die Rechte der Anteilseigner wurden, soweit sie in der Mitwirkung an der Organisation der Reichsbank bestanden, von den Bestimmungen des § 5 über die Anteile getrennt, innerhalb des III. Abschnitts (Organisation der Reichsbank), geregelt, da die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit als „Generalversammlung“ ein Organ der Bank bildeten (§ 11 BG.). Die gleiche Regelung hatte das alte BG. (§ 30) enthalten; nur war dort eine größere Bedeutung als der Generalversammlung selbst dem aus ihrer Mitte gewählten Zentralausschuß zugekommen.[122]) Im neuen BG. wurden die Rechte der Generalversammlung selbst bedeutend erweitert. Sie beschränkte sich nicht mehr auf die passive Rolle, die ihr das alte BG. und das Statut vom 21. Mai 1875 zugewiesen hatten, sondern nahm nunmehr aktiven Anteil an der Verwaltung der Reichsbank. Die Generalversammlung nahm weiterhin, wie schon unter dem alten Bankgesetz [123]), den Verwaltungsbericht entgegen; darüber hinaus aber erhielt sie in § 12 des neuen Gesetzes auch das Recht, über Bilanz und Gewinnverteilung sowie, nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats, über Abänderungen der Satzung zu beschließen. Der Zentralausschuß dagegen verlor seine früheren Befugnisse; gemäß § 13 BG. wurde er nur noch in geeigneten Fällen gutachtlich gehört; ebenso sollten die aus dem Zentralausschuß gewählten Deputierten, denen früher (§ 34 altes BG.) ein umfassendes Kontrollrecht eingeräumt war, dem Reichsbankdirektorium nur mehr „auf dessen Ersuchen in besonderen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen“ (§ 23 Abs. 2 der Reichsbanksatzung). Die Beschlüsse der Generalversammlung wurden im Wege der Abstimmung gefaßt, wobei jeder Anteil das Recht auf eine Stimme verlieh und einfache Stimmenmehrheit entschied. Diese Bestimmungen entsprachen den in §§ 250 bis 252 und 260 HGB. für die Aktiengesellschaft erlassenen Vorschriften. In ihnen kam zum mindesten eine starke Anlehnung an privatrechtliche Regelungen zum Ausdruck; § 44 Ziff. 8 BG. übernahm sogar die Bezeichnung „Gesellschaft“ aus § 40 Ziff. 8 altes BG., die damals schon einen

120) Anl. 1 Ziff. II a des Sachverst.-Gutachtens hatte auch die Begebung als Inhaberpapiere vorgesehen.
121) Anl. 1 Ziff. II des Sachverst.-Gutachtens.
122) Vgl. §§ 31—34 altes BG.
123) Vgl. § 21 des alten Statuts.

Hinweis auf die privatrechtliche Konstruktion enthalten hatte. Dazu war die Reichsbank durch ihren Geschäftskreis völlig in das private Recht hineingestellt. Die Geschäfte, welche sie als Bank betrieb, stellten ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 dar; als juristische Person (§ 1 BG.) war sie daher Kaufmann im Sinne des HGB. und seiner Nebengesetze.

Maßgebend für die privaten Kreise, welche sich in dieser Weise kapitalmäßig an der Reichsbank beteiligten, war natürlich nicht die Anteilnahme an ihren öffentlichen Aufgaben, sondern allein privatkapitalistisches Gewinnstreben. Dem hatte bereits das alte Bankgesetz durch eine entsprechende Gewinnbeteiligung der Anteilseigner Rechnung getragen (§ 24 altes BG.). Entsprechend den Privatisierungsbestrebungen der Sachverständigen hatten diese eine bedeutende Erhöhung des Gewinnanteils der „Aktionäre" vorgesehen[124]), die im Bankgesetz nur wenig ermäßigt zur Verwirklichung kam. § 37 BG. gewährte den Anteilseignern eine Mindestdividende von 8%, gegenüber 4½% in § 24 altes BG.; am überschießenden Betrag des Reingewinns waren die Anteilseigner prozentual beteiligt (§ 37 Abs. 3 BG.). Da die Gewinne um so größer waren, je höher der Diskontsatz der Reichsbank stand, d. h. je teurer der Kredit war[125]), so bedeutete ein erhöhter Einfluß, der den privaten Interessen auf dem Wege über die Generalversammlung eingeräumt wurde, eine Gefahr für die Volkswirtschaft und für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Bank. Die Stimmrechtsbeschränkung des § 11 Abs. 2 S. 2 BG., welche wenigstens dem schlimmsten Auswuchs, der Majorisierung der Generalversammlung durch Einzelinteressenten, vorbeugen wollte[126]), bot gegenüber dem Gewinnstreben aller Anteilseigner keinen Schutz.

Der Entscheidung des Reichsbankdirektoriums, das gemäß § 6 Abs. 1, S. 2 die Politik der Bank bestimmte, war es überlassen, ob und wieweit die Gewinninteressen Privater auf diese Politik Einfluß erhalten sollten. Solange das Reichsbankdirektorium als Reichsbehörde den Weisungen des Reichskanzlers unterworfen gewesen war (§ 26, § 27 Abs. 2 altes BG.), hatte ein solches Problem trotz des privatrechtlichen Einschlags der Bank keine Bedeutung erlangen können, denn es war selbstverständlich gewesen, daß die Reichsbank als staatliche Behörde sich in ihrer Politik allein durch ihre öffentlichen Aufgaben, die staatlichen Belange und die Interessen der Allgemeinheit bestimmen ließ. Das Reich hatte sich jedoch

---

124) Vgl. Anl. 1 Ziff. XIV des Sachverst.-Gutachtens. Vgl. auch Schacht, „Stabilisierung der Mark", S. 136 f.

125) Bendixen, „Der Charakter der Reichsbank", in Bankarchiv 1908, S. 68.

126) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 1 zu § 11.

durch die Inflation, welche seine verfehlte Finanzpolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit heraufbeschworen hatte, in den Augen der Welt als unfähig erwiesen, auf dem Gebiet der Währung selbst für das Gemeinwohl seiner Bürger zu sorgen, zu dem es in so offensichtlichen Gegensatz getreten war. Auf Grund dessen hatte daher auch der Dawes-Ausschuß darauf bestanden, daß das Reich seine Währungshoheit preisgab. Aber in welche Hände war dieses Hoheitsrecht, waren die damit verbundenen öffentlichen Aufgaben übergegangen? Hatte das neue Bankgesetz eines der wichtigsten Hoheitsrechte des Staates, einen Teil seiner Souveränität, dem Organ einer Privatgesellschaft übertragen?

Die rechtliche Stellung der Reichsbank.

Mit der Entstaatlichung und Verselbständigung der Reichsbank hatte die Frage nach ihrer Rechtsnatur erneut Bedeutung erlangt. Auch unter dem alten Gesetz war diese Frage schon erhoben worden, veranlaßt durch die Zwitterstellung der Bank; sie war „halb Behörde, halb Kapitalgesellschaft, ohne Gewaltsamkeit unter keinen juristischen Allgemeinbegriff zu bringen, aber von der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt als „ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird“.[127]) Damals hatte jedoch das Gesetz selbst noch deutliche Hinweise enthalten[128]), während es das neue Bankgesetz „absichtlich vermied, auf die Frage einzugehen“.[129])

Der Grund zu dieser sonderbaren Einstellung des Gesetzes muß in den besonderen Verhältnissen gesucht werden, unter denen es zustande gekommen war, nicht zuletzt in den Erwägungen und Plänen, die dem damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht bei seiner Mitarbeit im Sachverständigenausschuß und vor allem im Organisationskomitee vorschwebten.[130]) Schacht beabsichtigte mit den Einrichtungen der Reichsbank auch ihre Stellung als Reichsbehörde auf die reorganisierte Reichsbank zu übernehmen[131]), um dieser zur Durchführung ihrer Aufgaben auch rechtlich eine entsprechende Machtposition zu sichern. Er hoffte dies durch weitgehende Beibehaltung der Bestimmungen des alten Reichsbankgesetzes und

127) Singer, a. a. O., S. 133.

128) Vgl. §§ 25—29, insbesondere § 27 Abs. 1 altes BG.

129) Koch-Schacht, Anm. 7 zu § 1 BG.

130) Wertvolle Hinweise enthält sein Buch: „Stabilisierung der Mark“ im 5. Kapitel. Vgl. S. 95 ff.

131) Vgl. Koch-Schacht, Anm. 4 und 7 zu § 1 BG., ferner Schacht, a. a. O., S. 130, 135.

insbesondere durch die gesetzliche Festlegung der Identität der alten und der neuen Reichsbank erreichen zu können. Darauf zielte auch seine Mitarbeit in den Ausschüssen ab[132]); zu Hilfe kam ihm dabei das allgemeine Bestreben, zur Stärkung des Vertrauens im Volke, das noch den glanzvollen Verhältnissen der Vorkriegszeit nachtrauerte, „den Eindruck hervorzurufen, ... daß man jetzt zu den normalen Vorkriegsverhältnissen zurückkehre".[133]) So kam es, daß in den Punkten, für welche der Bankplan der Sachverständigen keine Aenderungen vorsah, die Vorschriften des alten Bankgesetzes zum Teil wörtlich beibehalten wurden.

Den Angelpunkt der Politik Schachts bildete der durch die Einleitungsformel des neuen Bankgesetzes hervorgehobene Satz von der „Identität der Rechtspersönlichkeit der umgestalteten mit der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank".[134]) Die Identität diente zunächst dazu, die Uebertragung von Rechten und Verbindlichkeiten der alten Bank auf die neue entbehrlich zu machen, die infolge dieser Regelung einfach bestehen bleiben konnten. Zum Prinzip erhoben führte sie darüber hinaus zu der Forderung, daß Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustand der Bank nur insoweit eingetreten seien, als das neue Gesetz sie ausdrücklich oder unzweideutig durch seinen Zusammenhang angeordnet habe, daß es im übrigen aber allgemein bei dem bisherigen Zustand verbliebe.[135]) Diese Folgerung wurde unterstützt durch diejenigen Bestimmungen des Bankgesetzes, welche die Beibehaltung der Sonderstellung der alten Reichsbank durch die neue in gewissen Punkten ausdrücklich festlegten. Eine allgemeine Regelung in diesem Sinne enthielt § 46 Abs. 1 BG., in dem die Reichsregierung der Reichsbank und ihren Organen die bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihnen zustehende bevorrechtete Stellung auch weiterhin gewährleistete. § 46 zählte dann noch einzelne weiterbestehende Vorrechte auf, zu denen noch das in § 45 geregelte Steuerprivileg (cf. § 21 altes BG.) sowie das aus dem alten Bankgesetz (§ 20 altes BG.) unverändert übernommene Pfandprivileg (§ 21 Abs. 2 BG.) hinzutraten.

Das Fortbestehen solcher Vorrechte im neuen Bankgesetz hatte auch das Sachverständigen-Gutachten gestattet[136]), unter der Vor-

---

132) Vgl. Schacht, a. a. O., 7. Kap., insbesondere S. 130, ferner Koch-Schacht, Anm. 7 zu § 1 BG., wonach das Organisationskomitee seinem Entwurf bewußt die Auffassung zugrunde gelegt habe, daß in der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Gestaltung als „Privatgesellschaft" nur das Verlangen nach völliger Unabhängigkeit der Bank zum Ausdruck gekommen sei.

133) v. Eynern, a. a. O., S. 105.

134) Koch-Schacht, Anm. 4 zu § 1 BG. betont den Rechtssatzcharakter.

135) Ebd.

136) Anl. 1 Ziff. XIV e des Sachverst.-Gutachtens.

aussetzung natürlich, daß sie nicht im Widerspruch mit dem Plan zur Umgestaltung der Reichsbank und dessen Grundsätzen, zu denen die Privatisierung der Bank gehörte, standen. Die Auswahl der zu übernehmenden Vorrechte hatte es dem Organisationskomitee überlassen. Hier hatte Schacht die Beibehaltung vor allem der Rechte durchgesetzt, welche der alten Reichsbank als Reichsbehörde im Interesse ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung verliehen worden waren. Mit ähnlicher Zwecksetzung, nämlich „zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralnotenbank“ [137]), gestattete der Gesetzgeber der Reichsbank die Beibehaltung dieser Rechte, und ein Erlaß des Reichspräsidenten vom 22. November 1924 über die Führung von Dienstsiegeln bei der Reichsbank [138]) mußte den Eindruck erwecken, daß auch die Regierung dem Reichsbankdirektorium die Stellung einer öffentlichen Behörde zuerkannte.

Das Ziel, welches Schacht mit dieser Politik verfolgte, ist ohne weiteres zu erkennen: das neue Gesetz sollte den offenen Widerspruch zu dem Plan der Sachverständigen vermeiden, dessen Grundsätze, soweit sie auf die Verselbständigung der Bank und den Ausbau ihrer Machtstellung abzielten, gutgeheißen wurden; andrerseits sollte aus dem Prinzip der Identität folgen, daß auch die rechtliche Natur der Reichsbank nicht grundsätzlich geändert sei [139]); im übrigen sollte der öffentlich-rechtliche Charakter der Reichsbank und die Behördenstellung des Direktoriums und der selbständigen Reichsbankanstalten aus dem Gesamtinhalte des Gesetzes zu entnehmen sein. [140]) Volle Selbständigkeit und Währungssouveränität, ergänzt durch die Rechtsstellung des Reichsbankdirektoriums als Reichsbehörde, die zur ungestörten Ausübung ihres Hoheitsrechtes dem Reichseinfluß entzogen war, hätten der Reichsbank die Stellung eines „Staates im Staate“ [141]) verliehen.

Die tatsächliche Machtstellung der Reichsbank in der Folgezeit konnte auch den Eindruck dieses Zustandes erwecken. Rechtlich aber war aus dem Bankgesetz, das der Reichsbank zwar in § 1 die Eigenschaft einer juristischen Person verlieh, sich im übrigen aber darüber ausschwieg, welchem Rechte sie als solche angehören sollte, ein klares Bild überhaupt nicht zu gewinnen. Ihre Vorrangstellung als Zentralnotenbank des Reiches mit dem Monopol der Ausgabe von Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft, das sich von der Notenausgabe-„Befugnis“ der Privatnotenbanken grundsätzlich unter-

---

137) Amtl. Begründung zu § 46 BG. (Koch-Schacht, S. 533).
138) RGBl. I, S. 762.
139) Koch-Schacht, Anm. 7 Abs. 1 zu § 1 BG.
140) Ebd., Anm. 1 Abs. 2 zu § 46 BG.
141) Dreyse, „Reichsbank und Währung“, in Probl. d. Dt. Wirtschl., S. 576.

schied[142]), die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben und die damit zusammenhängende Bevorrechtung durften bei dem Versuch einer Einstufung unter allgemein gültige Rechtsbegriffe ebensowenig übersehen werden, wie ihre nach dem neuen Bankgesetz verstärkt dem privaten Gesellschaftsrecht angeglichene Struktur und ihre Verankerung im Privatrecht durch den kaufmännischen Gewerbebetrieb einer Bank. Das Gesetz selbst gab keiner der beiden Richtungen, die es in der Reichsbank vereinte, offen den Vorzug; die Entscheidung sollte der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleiben.[143])

Die Rechtsprechung brachte keine eindeutige Klarstellung dieses Problems, sondern vertrat uneinheitlich entweder die eine oder die andere Richtung und die daraus sich ergebenden Folgerungen. So erkannte das Kammergericht das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Reichsbankhauptstellen als deutsche öffentliche Behörden an.[144]) Das Reichsgericht betonte die Identität der alten und der neuen Reichsbank.[145]) In einer Entscheidung gemäß § 256 StPO. zog der 3. Strafsenat hieraus sowie aus der Uebertragung des Hoheitsrechtes der Notenausgabe und wichtiger öffentlicher Aufgaben, zu denen — „wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen" — die Sorge für die Aufrechterhaltung der Reichswährung gehörte, die gleichen Folgerungen, die sich nach dem Plan Schachts aus dem Gesetz in dieser Fassung ergeben sollten, daß nämlich das Reichsbankdirektorium eine öffentliche Behörde geblieben sei. Die Aenderungen, welche die Entstaatlichung im Bankgesetz mit sich gebracht hatte, standen nach Ansicht des Reichsgerichts dieser Auffassung nicht entgegen.[146]) Danach wäre die Reichsbank in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben eine juristische Person des öffentlichen Rechts und das Reichsbankdirektorium eine öffentliche Behörde gewesen.

Zu dem gegenteiligen Ergebnis kam der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung darüber, ob der Dienst bei der Reichsbank als öffentlicher Dienst zu gelten habe.[147]) Er verneinte dies mit der Begründung, daß die Betätigung auf dem Gebiete des Bankwesens nicht als Ausübung eines Hoheitsrechtes angesehen werden könnte, wies auf die privatrechtliche Gestaltung ihrer Rechtsform und auf die privatkapitalistische Geschäftsgebarung hin und kam zu dem Schluß, daß die Verleihung des Notenprivilegs und die damit zu-

---

142) Privatnotenbankges. v. 30. August 1924 (RGBl. II, S. 246), § 1.
143) Koch-Schacht, Anm. 7 Abs. 1 zu § 1 BG.
144) Beschl. v. 25. März 1926, JMBl. S. 187, Recht 1926, S. 342.
145) RGZiv. Bd. 125, S. 285.
146) Urteil v. 15. April 1929 in JW. 1929, S. 2354.
147) Urteil v. 14. April 1931 in DJZ. 1932, S. 613.

sammenhängende Beschränkung des Geschäftskreises sowie die Vorschriften der §§ 9, 10 BG. über das Beamtenrecht der Bank dieser noch nicht den privatrechtlichen Charakter nähmen. Der Reichsfinanzhof ließ also die Bank nur als eine juristische Person des Privatrechts gelten.

Beide Richtungen begingen den Fehler, nur eine Seite des rechtlichen Charakters der Reichsbank hervorzuheben und dabei die andere zu vernachlässigen. Man konnte die rechtliche Stellung der Reichsbank, wie sie sich nach dem Bankgesetz von 1924 darstellte, nur dann einwandfrei erkennen, wenn man beiden Seiten gerecht wurde. Für die Rechtsprechung bedeutete dies eine unüberwindliche Schwierigkeit, da sie mit feststehenden rechtlichen Begriffen arbeiten mußte, welchen die Reichsbank nicht ohne Verstümmelung ihres wirklichen Charakters unterzuordnen war. Sie hatte nun einmal eine Doppelstellung inne und war ein „mit einem Januskopf versehenes Institut, das bald seine öffentlich-rechtliche, bald seine privat-rechtliche Seite hervorkehrte und in der Organisation des Reiches seine eigene Stellung behauptete".[148])

Vom Dawes-Bankgesetz zum Gesetz über die Deutsche Reichsbank.

Die Entwicklung bis zum Jahre 1939.

Die Geschichte der Reichsbank vom Dawes-Bankgesetz bis zum Gesetz über die Deutsche Reichsbank war nicht nur mit der wirtschaftlichen, sondern auch mit der politischen Geschichte dieses Zeitabschnitts aufs engste verknüpft. Für ihre Unterteilung waren die gleichen Ereignisse maßgebend, welche die Marksteine der allgemeinen Geschichte bildeten. Die Haager Konferenzen und ihr mageres Ergebnis brachten eine Zwischenlösung, deren Mängel die Forderung nach einer befriedigenden Endlösung nur noch lauter werden ließen. Dazu bedurfte es aber einer starken Staatsführung; so konnte erst die nationalsozialistische Machtübernahme die endgültige Entscheidung einleiten.

Die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des Dawes-Plans trug den Anschein einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Dawes-Anleihe folgten zur Ankurbelung der deutschen Wirtschaft private Auslandsanleihen in steigendem Umfange, ein breiter

---

148) Klüber, a. a. O., S. 109.

Strom fremden Geldes ergoß sich nach Deutschland herein. Diese Kreditbereitschaft des Auslandes führte zwar einen gewissen Aufschwung der darniederliegenden Wirtschaft herbei, trug aber gleichzeitig schon den Keim zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der folgenden Jahre in sich. Die Auslandsanleihen konnten segensreich wirken, wenn sie zum Ausbau der produktiven Wirtschaft, vor allem der Exportwirtschaft, benutzt wurden; denn nur aus den Ueberschüssen des deutschen Außenhandels konnten die Reparationen aufgebracht werden. Sie mußten aber zu schweren wirtschaftlichen Störungen führen, wenn sie zu anderen, unproduktiven Zwecken aufgenommen wurden. Dies hatten bereits die Sachverständigen des Dawes-Ausschusses erkannt und in ihrem Plan vor falschen Anleiheoperationen gewarnt, insbesondere davor, daß Fehlbeträge im Staatshaushalt durch Auslandsanleihen gedeckt wurden.[149]) Dessen ungeachtet machten in der Folgezeit Reich und Kommunen in immer größerem Umfange von Auslandskrediten zur Stützung ihrer Finanzen Gebrauch. Eine Aenderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 [150]), die der Reichsbank die Diskontierung und Lombardierung von Schatzwechseln aus dritter Hand gestattete, um gegenüber der strengen Bestimmung des § 25 BG. wenigstens den Schatzwechseln des Reiches für ihre Unterbringung am privaten Markt den nötigen Rückhalt zu geben, hielt das Reich nicht von der Aufnahme ausländischer Gelder ab. Die Reichsbank hatte die Gefahr der Auslandsverschuldung für die Volkswirtschaft und für die Sicherheit der Währung sofort erkannt und erhob immer wieder und immer dringender ihre warnende Stimme [151]), ohne jedoch die Regierung zur Aufgabe ihrer verfehlten, marxistisch beeinflußten Finanzpolitik [152]) bewegen zu können. Die unproduktive Verwendung der Gelder zog die Aufnahme immer neuer Anleihen nach sich, da nicht genügend Steuern eingingen, um ihre Verzinsung und Amortisation sicherzustellen. Für die gesamte Wirtschaft bedeuteten die ausländischen Anleihen eine Schwächung, da ihre ganzen Ersparnisse in Form von Zinsen ins Ausland flossen.

Die Folgen dieser falschen Finanz- und Wirtschaftspolitik blieben nicht aus. Der zusätzlichen Belastung, welche der Zinsendienst für die Auslandskredite der Volkswirtschaft auferlegte, war diese infolge der weitgehend unproduktiven Verwendung der Gelder nicht gewachsen. Der Außenhandel brachte die zur Bezahlung der Reparationen erforderlichen Devisen nicht bei; die Passivität der Außenhandelsbilanz wurde nur im Jahre 1926 unterbrochen, als

149) Vgl. Sachverst.-Gutachten I/VIII b Abs. 5 und I/IX A Abs. 2.
150) RGBl. II, S. 355.
151) Dreyse, a. a. O., S. 566 f.
152) Vgl. Schacht, „Ende der Reparationen“, S. 150 ff.

infolge des englischen Bergarbeiterstreiks mehr Kohle ausgeführt werden konnte, im übrigen wuchs das Außenhandelsdefizit fortlaufend bis auf 10,7 Milliarden RM. im Jahre 1929 [153]), während die Zahlungsbilanz infolge des Auslandsschuldendienstes die ganze Zeit über passiv blieb. Bei dieser Sachlage hätten, nach den bereits erwähnten Grundsätzen des Sachverständigengutachtens, in diesen Jahren keine Reparationsraten gezahlt werden dürfen. Trotzdem wurden sie pünktlich an die Reparationsgläubiger abgeführt, da die Devisen, welche die Ausfuhr nicht einbringen konnte, auf dem Anleihewege nach Deutschland flossen. Mit den Geldern der privaten Gläubiger wurden also die Tributgläubiger befriedigt, und es trat das ein, was die Sachverständigen hatten verhüten wollen: eine Verschleierung der Sachlage durch Scheinzahlungen mit Hilfe ausländischer Kredite [154]) und durch die Privatisierung der Reparationsschulden.

So bekamen nicht die Tributgläubiger, sondern die privaten Auslandsgläubiger in der Folgezeit die Zahlungsunfähigkeit Deutschlands zu spüren; ihnen blieb man schuldig, was man an Reparationen nicht hätte bezahlen dürfen; sie, nicht die Tributgläubiger, wurden um Zahlungsaufschub gebeten. Von der Gnade oder Ungnade der privaten Gläubiger hing das Schicksal der deutschen Wirtschaft und der deutschen Währung ab. Denn auch die Währung wurde durch die zunehmende Verschuldung vom Ausland abhängig; die nicht zur Bezahlung der Einfuhr und der Reparationen verwandten Devisen wanderten in den Deckungsfond der Reichsbank und erlaubten dieser die Ausgabe neuer Noten durch Ausweitung des Notenbankkredits.[155]) Eine plötzliche Kündigung der meist kurzfristig gegebenen Anleihen, die nur immer wieder verlängert wurden, mußte daher die Währung aufs schwerste gefährden, und diese Gefahr hing über der Währungspolitik der Reichsbank „wie das Schwert des Damokles".[156])

Dem Uebertragungskomitee konnte die Verschleierung der Transferschwierigkeiten durch die Auslandskredite nicht verborgen bleiben. Es ließ trotzdem die Uebertragungen, welche dem Sinn des Dawes-Planes widersprachen, zu, gestützt auf den Wortlaut des Planes. Dieser verbot „eine Uebertragung nur dann, wenn sie die Stabilität der Währung „bedroht". Diese Bedrohung war aber bei der Uebertragung mittels vom Ausland gewährter Kredite (statt auf Grund einer im übrigen aktiven Zahlungsbilanz) keine

---

153) Ebd., S. 35.
154) Vgl. Dreyse, a. a. O., S. 567.
155) Vgl. Puhl, Ref. III/4 in Unters. d. Bankw. 1933, Teil I/2, S. 226.
156) Schacht, a. a. O., S. 143.

unmittelbare".[157]) Die Gefährlichkeit dieses formaljuristischen Standpunktes war dabei dem Komitee klar, sonst hätte sich nicht der Reparationsagent seit Dezember 1927 immer wieder bemüht, die Gläubigermächte zu einer endgültigen Lösung des Reparationsproblems zu bewegen, wobei es ihm vor allem darum zu tun war, „selbst aus der Verantwortung für den Transfer herauszukommen und sie auf Deutschland abzuwälzen".[158])

Deutschland hatte seinesseits ein Interesse an einer definitiven Regelung, hoffte es doch auf diese Weise einmal eine Herabsetzung der Reparationszahlungen und zum andern eine Hebung seines Auslandskredits zu erreichen, sowie gleichzeitig eine Lösung der Frage der Rheinlandräumung herbeizuführen.[159]) Infolge dieser unglücklichen Verkoppelung der wirtschaftlichen mit der politischen Seite der Reparationsfrage standen die im Februar 1929 einsetzenden Verhandlungen eines nach dem Vorbild des Dawes-Ausschusses international zusammengesetzten Komitees[160]) von vornherein unter starkem politischen Einfluß. Ihr Ergebnis wurde am 7. Juni 1929 in einem Plan ähnlich dem Sachverständigengutachten von 1924 niedergelegt, der die Verhandlungsgrundlage für eine Regierungskonferenz im Haag bildete. In den Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930 verpflichtete sich Deutschland wieder, wie im Londoner Abkommen 1924, durch einen völkerrechtlichen Vertrag zur Durchführung des Planes und zum Erlaß der entsprechenden Gesetze bzw. zur Angleichung der Dawes-Gesetze an den Neuen Plan.[161]) Hierzu gehörte auch ein Aenderungsgesetz zum Bankgesetz, das unterm 13. März 1930 verkündet wurde.[162]) Die Novelle brachte im Verhältnis von Reichsbank und Reich „eine Aufhebung einer Besatzung und eine Wiederkehr der Souveränität",[163]) Der unmittelbare Auslandseinfluß in den Organen der Bank fiel weg: der Generalrat bestand nur noch aus zehn Mitgliedern, die deutsche Reichsangehörige sein mußten (Art. IV d. G.), die Stelle des Notenkommissars nahm nunmehr der jeweilige Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches ein (Art. XIV d. G.). Das Reich erhielt wieder einen gewissen Einfluß, indem der Reichspräsident sein Bestätigungsrecht bei der Ernennung des Reichsbankpräsidenten, die nunmehr auf 12 Jahre erfolgte, als Vollrecht ausübte (Art. II d. G.), sowie durch die erwähnte Bestimmung des

157) Vgl. Raab, „Der Neue Plan", S. 29, 169.
158) Dreyse, a. a. O., S. 568. Vgl. Schacht, a. a. O., S. 47 ff.
159) Vgl. Raab, a. a. O., S. 31, Schacht, a. a. O., S. 50 ff.
160) Ueber die Zusammensetzung vgl. Raab, a. a. O., S. 32.
161) Vgl. Art. IX sowie Anl. V und Va der Haager Vereinbarungen.
162) RGBl. II, S. 355.
163) Hachenburg in DJZ. 1930, S. 471.

Art. XIV, ferner durch die Bestimmung des Art. XV, die die vorzeitige Liquidation der Reichsbank von der Zustimmung der Reichsregierung abhängig machte. Dennoch war der Einfluß des Auslandes, wenn er auch im Gesetz selbst kaum mehr zum Ausdruck kam, noch nicht ausgeschaltet. Fast alle Bestimmungen des Bankgesetzes waren noch international gebunden, ihre Aenderung unterlag der Zustimmung des Verwaltungsrats der Bank für Internationale Zahlungen (BIZ.).[164] Auch in der neuen Fassung beruhte also das Bankgesetz auf internationalen Verträgen und war völkerrechtlich gebunden; dies bedeutete immer noch „in der Form eine empfindliche Minderung der deutschen Souveränität".[165]

Das Gesamtergebnis der Haager Vereinbarungen war für das Reich mehr als unbefriedigend. Für die zurückgegebenen Freiheiten wurde dem Reich eine erschwerte Verantwortung auferlegt: es hatte nun selbst den Transfer der Reparationszahlungen zu besorgen.[166] An den bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurde durch den Plan nichts geändert, die Herabsetzung der einzelnen Reparationsraten war kaum als Erleichterung spürbar. Das Ueberwiegen politischer Momente, wie es in der Sanktionsklausel[167] sichtbar zum Ausdruck kam, schuf eine Atmosphäre internationalen Mißtrauens, die auch auf die wirtschaftlichen Beziehungen übergriff. Am deutlichsten hatte dies der von französischer Seite im April 1929 durch Zurückziehung kurzfristiger Kredite versuchte Angriff auf die deutsche Währung gezeigt, welcher der Reichsbank etwa 1,5 Milliarden RM. Gold und Devisen kostete.[168] Einem daraufhin im Inland einsetzenden Ansturm auf die Reichsbank mußte diese, als die Diskonterhöhung wirkungslos blieb, durch Kreditrestriktion begegnen. Auf diese Weise hielt die Reichsbank die schwer gefährdete Währung stabil und konnte den französischen Angriff abschlagen. Dieser hatte jedoch bereits das Mißtrauen des Auslandes wachgerufen, das sich nun in einem langsamen Versiegen des Kreditzustroms und in wachsendem Abzug der kurzfristigen Gelder auswirkte, dem die Reichsbank mit Diskonterhöhung nicht mehr beikommen konnte.[169] Der stetige Abfluß von Gold und Devisen erforderte von ihr den rücksichtslosen Einsatz aller Währungsreserven zur Stabilisierung der Währung. Das Ende konnte aber dadurch nur hinausgeschoben werden, „die Auslandsgläubiger befanden sich sozusagen in einem Zustand ständiger Alarmbereitschaft,

---

164) Anl. Va der Haager Vereinbarungen.
165) Singer, a. a. O., S. 135.
166) Anl. III Abschn. II Abs. 1 und 3 der Haager Vereinbarungen.
167) Anl. I der Haager Vereinb. Vgl. Schacht, a. a. O., X. Kapitel.
168) Schacht, a. a. O., S. 91 f., Raab, a. a. O., S. 36.
169) Puhl, a. a. O., S. 227.

bis dann im Sommer 1931 die Katastrophe des verkoppelten Auslandsschulden- und Reparationssystems eintrat".[170]) Der Zusammenbruch des größten österreichischen Kreditinstituts gab das Zeichen zu einem allgemeinen „Run auf Deutschland" [171]), dem die privaten Geldinstitute, vor allem infolge mangelnder Liquidität, nicht gewachsen waren. Alle Kreditanforderungen wandten sich nun zur Reichsbank, von der man die letzte Hilfe erwartete. Mit Kreditrestriktion war in diesem Falle nichts auszurichten, da nur der rechtzeitige Einsatz des Notenbankkredits den festgefahrenen Zahlungsverkehr im Innern wieder in Gang zu bringen vermochte. Dazu mußten aber vorher Inlands- und Auslandszahlungen geschieden und die letzteren einer zentralen Kontrolle unterworfen werden. In diesen Julitagen des Jahres 1931 wurde die bis in die Gegenwart reichende Devisengesetzgebung eingeleitet; zunächst wurde der Devisenverkehr bei der Reichsbank zentralisiert [172]) und die allgemeine Anbietungs- und Ablieferungspflicht für Devisen eingeführt [173]), bis dann die Devisen-Verordnung vom 1. August 1931 den Zahlungsverkehr mit dem Ausland überhaupt von einer behördlichen Genehmigung abhängig machte.[174])

Die Unmöglichkeit weiterer Devisenleistungen zwang zum Abschluß von Stillhalteabkommen mit den Auslandsgläubigern unter Aufrechterhaltung regelmäßiger Zinszahlungen. Die Auswirkungen der Krise auf die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen erschwerten jedoch die Devisenbeschaffung so sehr, daß der Bartransfer des Auslandsschuldendienstes bereits 1933 eingeschränkt und 1934 dann vorläufig eingestellt werden mußte.

Hauptaufgabe der Währungspolitik war seit der Krise von 1931 die Stabilisierung des inneren Wertes der Reichsmark. Die Krise hatte den zunehmenden Einfluß des privaten Kreditwesens auf die Währung in Erscheinung treten lassen und „mit zwingender Notwendigkeit dazu geführt, daß in der Gesetzgebung nachgeholt wurde, was in den Vorschriften über Publizität und staatliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute und besonders auch in den Einflußmöglichkeiten des Staates auf das Kreditwesen bis dahin versäumt worden war".[175]) Nur in engstem Zusammenwirken mit dem Reich konnte die Reichsbank ihre öffentlichen Aufgaben weiter durchführen; die durch Verordnung vom 19. September 1931 [176]) ein-

170) Speer, „Reichsbank und Währung", in: Die Deutsche Bankwirtschaft, Bd. 2, S. 345.

171) Puhl, a. a. O., S. 229.

172) VO. v. 15. 7. 1931 (RGBl. I, S. 366), § 1.

173) VO. v. 18. 7. 1931 (RGBl. I, S. 373), §§ 1—5.

174) RGBl. I, S. 421; vgl. Speer, a. a. O., S. 350.

175) Vgl. Speer, a. a. O., S. 348.

176) RGBl. I, S. 501.

geführte Bankenaufsicht wurde daher einem Kuratorium übertragen, das bei der Reichsbank eingerichtet aber als Behörde dem Reichswirtschaftsminister unterstellt wurde.

Schon die ersten Krisenmaßnahmen im Juli 1931 hatten zu einer Zusammenarbeit von Reichsbank und Reichsregierung geführt. Die Reichshilfe für die gefährdeten Kreditinstitute durch Einlagengarantie und Kapitalbeteiligung unterstützte wirksam die Bemühungen der Reichsbank zur Ueberwindung der Krise. Unter staatlicher Mitwirkung kam es zur Errichtung der Akzept- und Garantiebank, einem Institut, das im wesentlichen „die notwendigen formellen Grundlagen für den erhöhten Einsatz von Reichsbankkredit“ [177]) schaffen sollte. Aber solche und andere Hilfsmaßnahmen konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Deckungsbestimmungen der Reichsbank die Anpassung an die neue Lage verhinderten und daß ihre alten Mittel zur Regulierung der Währung hier versagten. Diskonterhöhung und Kreditrestriktion verschärften nur die Spannung der Krise, und im Zusammenhang mit der Zinssenkungs-Verordnung v. 8. Dez. 1931 [178]) mußte auch die Reichsbank, welche sich nur unter entsprechender Kreditverteuerung zu einer Ausweitung des Notenbankkredits herbeigefunden hatte, ihren Diskont- und Lombardsatz ermäßigen. Andrerseits übte die Reichsbank infolge des stark dahingeschwundenen Bardeckungsbestandes immer noch große Zurückhaltung in der Kreditgewährung, versorgte daher den Markt nicht mit der erforderlichen Geldmenge und trug so ihr Teil zu der Deflationspolitik der Jahre bis 1933 bei. Zur endgültigen Lösung der in der Krise hervorgetretenen Probleme war die Reichsbank allein nicht fähig, im Zusammenwirken mit dem Staat konnte sie aber erst dann die Mängel beheben, wenn eine ebenso weitsichtige wie energische Staatsführung eine grundlegende Neuregelung herbeiführte.

Diese Voraussetzung schuf die nationalsozialistische Machtergreifung im Jahre 1933. Die neue Staatsführung wußte, daß mit der politischen Neuordnung die wirtschaftliche Hand in Hand gehen mußte, und sie legte daher auch sofort tatkräftig die Hand ans Werk. Ein Aenderungsgesetz vom 27. Oktober 1933 [179]) brachte bereits wichtige Neuerungen sowohl der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Reichsbank als auch, im Hinblick auf ihre öffentlichen Aufgaben, in den Deckungsvorschriften und im Geschäftskreis der Reichsbank. Die in § 1 BG. ausgesprochene Unabhängigkeit der Bank blieb zwar fortbestehen, dafür schaltete sich die Regierung in die Personalpolitik der Bank maßgebend ein. Die Bestimmungen

177) Vgl. Puhl, a. a. O., S. 231.
178) RGBl. I, S. 699.
179) RGBl. II, S. 827.

des Art. I d. G. änderte die bisherigen Vorschriften des § 6 BG. dahin ab, daß nunmehr allein der Reichspräsident sowohl den Präsidenten als auch die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums ernannte und sie aus wichtigen Gründen auch abberufen konnte. Der Generalrat wurde durch Art. IV d. G. aufgehoben, seine verschiedenen Befugnisse kamen in Fortfall (Art. II, III, V, VIII, IX d. G.). Die Deckungsbestimmungen wurden nach neuen, wirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet (Art. VIII, IX d. G.), der Zentralausschuß gelangte in Zusammenhang mit dieser Neuregelung wieder zu Bedeutung (Art. VII, IX d. G.). Die wichtigste Neuerung enthielt schließlich Art. VI d. G., der die Offene-Markt-Politik, d. h. die Beeinflussung des Geldmarktes durch An- und Verkauf bestimmter Wertpapiere als Mittel der Währungspolitik der Reichsbank anerkannte und damit die Geschäfte gemäß § 21 Ziff. 4 BG. ihres rein privatwirtschaftlichen Charakters entkleidete und ihnen im Rahmen der öffentlichen Aufgaben der Reichsbank eine Bedeutung verlieh, welche durch die Zulassung dieser Papiere als sekundäre Notendeckung noch verstärkt wurde. Durch dieses währungspolitische Hilfsmittel konnte die Reichsbank jetzt auch bei solchen Geldmarktstörungen, denen sie mit ihren bisherigen Mitteln machtlos gegenüberstand, ausgleichend eingreifen, indem sie in Zeiten der Geldverknappung Wertpapiere einkaufte und damit die umlaufende Geldmenge vermehrte, bei zu starker Flüssigkeit des Geldmarktes aber die Papiere abstieß, um den Geldumlauf zu vermindern. Damit war eine Voraussetzung zu erhöhter Aktivität und Beweglichkeit der Notenbank geschaffen, wie sie für Krisenzeiten unentbehrlich war.[180])

Ein anderes Problem, das nunmehr einer endgültigen Lösung zugeführt werden konnte, war das der staatlichen Aufsicht über die privaten Banken. Nach eingehender Untersuchung des deutschen Bankwesens erging am 5. Dezember 1934[181]) das Reichsgesetz über das Kreditwesen, dessen Leitgedanken einerseits die Gesundung und Gesunderhaltung des deutschen Bankwesens, andrerseits eine Verstärkung der kreditpolitischen Mittel der Reichsbank durch weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten auf das private Kreditwesen waren.[182]). Dadurch wurde „ein zeitgemäßes Verhältnis zwischen Reichsbank und Kreditinstituten hergestellt und die Gewähr für eine einheitliche Steuerung der Kreditmärkte gegeben".[183]) Auch hinsichtlich des Notenprivilegs wurde eine Vereinigung zugunsten der Reichsbank durchgeführt: durch ein Aenderungsgesetz zum Privat-

180) Vgl. Puhl, a. a. O., S. 239.
181) RGBl. I, S. 1203.
182) Vgl. Dreyse, a. a. O., S. 578.
183) Speer, a. a. O., S. 355.

notenbankgesetz vom 18. Dezember 1933[184]) wurde das Notenausgaberecht mit Wirkung vom 1. Januar 1936 für die Privatnotenbanken zum Erlöschen gebracht. Damit erhielt die Reichsbank das Notenmonopol.

Nach dieser Neuordnung war die Reichsbank in vollem Umfang Trägerin der Währungshoheit des Reiches. Im autoritären Staat konnte sie eine solche Stellung nur unter der Hoheit des Reiches einnehmen. Diese Folgerung sprach auch der Führer und Reichskanzler in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 aus, in der er Reichsbank und Reichsbahn von den letzten Ueberresten des Versailler Systems befreite. Damit entfiel auch die internationale Bindung der deutschen Währungsgesetzgebung durch die Haager Vereinbarungen, und in freier Selbstbestimmung übernahm das Reich durch das Gesetz vom 10. Februar 1937[185]) die Reichsbank wieder unter die Hoheit des Reiches. Durch Art. I Ziff. 1 d. G. erhielt die Reichsbank die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit den gleichen Aufgaben, die sie schon seit 1875 zu erfüllen hatte. Die Aufhebung der Unabhängigkeit vom Reich kam ferner in der Neufassung des § 25 Abs. 3 BG. zum Ausdruck, wodurch die Reichsbank die Geschäftsführungspflicht für die Bankgeschäfte der allgemeinen Reichsverwaltung übertragen erhielt (Art. I Ziff. 4 d. G.). Art. I Ziff. 2 unterstellte das Reichsbankdirektorium unmittelbar dem Führer und Reichskanzler. Schließlich wurden diejenigen Bestimmungen entfernt, die die Verbindung der Reichsbank mit der Bank für Internationale Zahlungen und das Reparationskonto betrafen (Art. I Ziff. 3 und 5 d. G.).

In den Augen des damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht[186]) krönte dieses Gesetz die Reorganisation der Reichsbank im nationalsozialistischen Sinn. Und doch bestand in seiner Person in gewissem Sinne noch ein letzter Rest des Dualismus zwischen Staat und Währungsbank, dessen Höhepunkt in die Zeit unter dem Dawes-Bankgesetz gefallen war und der in dem Mißtrauen des Reichsbankpräsidenten gegen den Staatsfiskus immer noch fortwirkte.[187]) Für Dr. Schacht hatte die Unterstellung der Reichsbank unmittelbar unter den Führer und Reichskanzler denselben Sinn, den die Unabhängigkeitsklausel gehabt hatte: Fern-

184) RGBl. II, S. 1034.

185) RGBl. II, S. 47; Art. I.

186) Schacht war nach der Unterzeichnung der Haager Vereinbarungen von seinem Amt als Reichsbankpräsident, das er seit 1923 innehatte, zurückgetreten (vgl. „Ende der Reparationen", S. 117 ff.). 1933 berief ihn Adolf Hitler wieder auf diesen Posten.

187) Vgl. Strathus, „Neue Reichsbankverfassung als Vorbild", in: Die deutsche Volkswirtschaft 1939, S. 671.

haltung fremder Einflüsse vom Währungsautomatismus, dessen Regulierung das Privileg der Reichsbank bleiben sollte, und daher vor allem: Fernhaltung des Staates von der Notenpresse. Er beanspruchte für die Währung ein Eigenleben, wenn auch „in Harmonie mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Staates", was ihm durch die Unterstellung unmittelbar unter die oberste Staatsführung gewährleistet schien.[188]) Diese Einstellung verkannte aber, daß nach nationalsozialistischer Auffassung die Währung nur die Dienerin der Wirtschaft sein sollte, daß also „auch das Noteninstitut nur ein Teil der wirtschaftspolitischen Apparatur des Staates" sein kann.[189])

Am 19. Januar 1939 löste daher der Führer und Reichskanzler den bisherigen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht unter voller Würdigung seiner Verdienste durch Reichswirtschaftsminister Dr. Funk ab und erteilte letzterem gleichzeitig zu seinem Amtsantritt als Reichsbankpräsident den Auftrag, „die mit dem Gesetz vom 10. Februar 1937 eingeleitete Umgestaltung der ... Reichsbank zu einer der Souveränität des Staates bedingungslos unterstellten deutschen Notenbank zu jenem Abschluß zu bringen, der den nationalsozialistischen Prinzipien entspricht".[190]) In einer Rede vor dem Zentralausschuß der Reichsbank am 30. März 1939 zeigte Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Funk auch die Richtlinien des zu erlassenden Gesetzes auf[191]), die dann im „Gesetz über die Deutsche Reichsbank" vom 15. Juni 1939[192]) verwirklicht wurden.

Die Reichsbankverfassung unter dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank.

Die Deutsche Reichsbank im Zeichen nationalsozialistischer Rechtsgestaltung.

In der nationalsozialistischen Gesetzgebung hat sich die Uebung herausgebildet, Gesetzen von grundlegender staatspolitischer Be-

188) Vgl. Schacht, „Die Wiederherstellung der deutschen Währungshoheit", in Zeitschr. des Archivs für Dt. Recht 1937, S. 137 f.

189) Vgl. Nölting, „Die neue Reichsbank", in: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 13, S. 1879.

190) Schreiben des Führers an Reichswirtsch.Min. Funk anläßlich seiner Ernennung, Ziff. 3, im Völk. Beobachter vom 21. Januar 1939.

191) Auszugsweise Wiedergabe des Inhalts bei Witte „Zum Gesetz über die Deutsche Reichsbank" in Reichsverwaltungsblatt 1939, S. 760, und im Völk. Beobachter vom 31. März 1939.

192) RGBl. I, S. 107.

deutung die richtungweisenden Leitgedanken in einem Vorspruch voranzustellen. Auch das Gesetz über die Deutsche Reichsbank hat infolgedessen einen solchen Vorspruch erhalten, der gewissermaßen das spezielle politische Programm des Gesetzes verkündet. Was schon durch die Aenderung der Bezeichnung in „Deutsche Reichsbank" zum Ausdruck kommen soll, wird im Vorspruch noch einmal besonders herausgestellt: die Befreiung der Reichsbank von den letzten internationalen Bindungen und ihre Unterstellung als nunmehr rein deutsche Notenbank unter die uneingeschränkte Hoheit des Reiches (Vorspr. S. 1), nicht zur Fortführung ihres bisherigen Eigenlebens unter dem Schutz der obersten Staatsführung, sondern unter gleichzeitiger Einreihung in den Kreis der politischen Mittel, deren sich die nationalsozialistische Staatsführung zur Verwirklichung ihrer Ziele bedient und unter denen die Deutsche Reichsbank mit ihrem besonderen Aufgabenkreis betraut ist (Vorspr. S. 2). Als vornehmste dieser Aufgaben bezeichnet bereits der Vorspruch die Sicherstellung des Wertes der deutschen Währung (Ebd. 2. Halbs.) und dokumentiert damit die Bedeutung, welche die Staatsführung dieser Aufgabe beimißt.

Die Einleitungsformel hebt, um eine Rechtsnachfolge in gleicher Weise wie 1924 entbehrlich zu machen, den Grundsatz der Identität, des rechtlich ununterbrochenen Fortbestehens der alten, im Jahre 1875 errichteten Reichsbank in der Deutschen Reichsbank hervor. Aber dieser Grundsatz hat keine Bedeutung mehr als Ausgangspunkt rechtlicher Folgerungen hinsichtlich der Rechtsnatur der Reichsbank; diese umreißt nunmehr der Gesetzgeber selbst eindeutig. § 1 Abs. 2 Rbk.G. bezeichnet sie ausdrücklich als juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Reichsbankdirektorium und die Vorstände der Zweiganstalten haben nunmehr nach der klaren Bestimmung des Gesetzes (§ 28 Abs. 1) die Stellung von Reichsbehörden. Dadurch sind die Streitfragen, welche aus der unklaren Fassung der früheren Bankgesetze entsprangen, für die neue Deutsche Reichsbank gegenstandslos geworden. Auch die Rechtsstellung der Reichsbankbeamten ist nunmehr klar umschrieben; nachdem das Deutsche Beamtengesetz ihnen bereits im Jahre 1937 die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten eingeräumt hatte [193]), sind sie im neuen Reichsbankgesetz ausdrücklich als mittelbare Reichsbeamte bezeichnet (§ 7 Abs. 2); eine schon im Jahre 1934 gegebene Anregung [194]) fand damit ihre Verwirklichung. Klärend wirkt auch die Bestimmung des § 7 Abs. 3, daß der Reichsbankpräsident, welcher unter

193) Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39), § 153, Abs. 2.

194) Klüber, a. a. O., S. 112.

dem Bankgesetz von 1924 die Befugnisse einer obersten Reichsbehörde im Dienststrafrecht der Reichsbankbeamten ausübte (§ 9 Abs. 4 BG.), nunmehr oberste Dienstbehörde ist, während die Rechte der übergeordneten Aufsichtsbehörde beim Führer und Reichskanzler liegen (§ 3 Abs. 1 Rbk.G.).

Keinen Einfluß übt die öffentlich-rechtliche Ausrichtung der Deutschen Reichsbank auf die privatrechtlichen Beziehungen aus, in die sie als Bank zu ihren Kunden tritt. Diese Beziehungen, welche in den Bestimmungen des § 13 wieder die einer Notenbank entsprechende Beschränkung erfahren, sind unverändert private Handelsgeschäfte [195]) im Sinne des HGB.; sie dienen auch durchaus nicht alle der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wie das Wechsel- und Lombardgeschäft für die Kreditpolitik oder das Effektengeschäft des § 13 Ziff. 3 für die Offenmarktpolitik, sondern tragen zum Teil rein privatwirtschaftlichen Charakter, wie insbesondere die Geschäfte des § 13 Ziff. 6—8. Die Deutsche Reichsbank übt damit ein Handelsgewerbe aus und ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 HGB. als juristische Person in privatrechtlicher Beziehung Kaufmann im Sinn des HGB. und seiner Nebengesetze. In dem privatrechtlichen Bereich wird die Deutsche Reichsbank durch das Reichsbankdirektorium vertreten (§ 5). „Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Bank ist entsprechend den Gepflogenheiten im bankgeschäftlichen Verkehr an der Vertretung durch zwei Mitglieder des Direktoriums festgehalten worden".[196]) Die Bestimmungen des § 5 Rbk.G. entsprechen im wesentlichen noch denen des § 7 BG. Als Bank bedarf die Deutsche Reichsbank dieser Ausläufer ins Privatrecht; die im Gesetz festgelegte öffentlich-rechtliche Stellung erleidet dadurch keinerlei Einbuße.

Durch das neue Gesetz sind auch in der Struktur der Reichsbank klarere Grenzen gegenüber dem Privatrecht gezogen. Dies zeigt deutlich ein Vergleich der Bestimmung des § 29 Rbk.G. über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Deutschen Reichsbank mit den entsprechenden Vorschriften in den früheren Bankgesetzen (§ 40 Ziff. 8 altes BG. und § 44 Ziff. 9 BG.), über die Form der Bekanntmachungen der „Gesellschaft". Der öffentlich-rechtlichen Stellung der Deutschen Reichsbank und den wichtigen hoheitlichen Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, widersprach ein auf privatkapitalistischen Grundsätzen beruhender und dem privaten Gesellschaftsrecht entlehnter Aufbau der Reichsbank als Kapitalgesellschaft. Die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte läßt sich nicht mit den Grundsätzen einer privaten Kapitalgesellschaft in Einklang bringen

195) Witte, a. a. O., S. 762.
196) Ebd., S. 761.

und darf nach nationalsozialistischer Anschauung daher auch niemals Gegenstand privaten Gewinnstrebens sein.[197]) Infolgedessen mußte das Gesetz, wenn es die Reichsbank nicht in vollem Umfange verstaatlichen wollte, die Verhältnisse der Anteilseigner einer dem gesunden Volksempfinden und den nationalsozialistischen Prinzipien entsprechenden Neuordnung unterziehen. Das Reichsbankgesetz genügt dieser Aufgabe in der Weise, daß es zwar die Form der privaten Beteiligung durch Zerlegung des Grundkapitals in Anteile, die sich in privater Hand befinden (§ 11 Abs. 1), beibehält, aber der privaten Teilhaberschaft einen neuen Inhalt gibt. Durch die Beschränkung der Gewinnbeteiligung auf 5 v. H. des Kapitalanteils (§ 24 Abs. 3) erhält der Gewinnanteil den Charakter einer festen Rente [198]); die Anteile sind damit „jeder Spekulation entzogen".[199]) Hierdurch erhält auch die Vertretung der Anteilseigner, die in § 12 Rbk.G. beibehalten wird, einen neuen Charakter als ein Gremium, dessen Mitglieder durch den Besitz von Reichsbankanteilen ihr besonderes Interesse an dieser im übrigen ihrer Einwirkung völlig entzogenen öffentlich-rechtlichen Einrichtung bekunden. Als Organ der Bank spielen sie dementsprechend eine fast ausschließlich passive Rolle; ihre Befugnisse sind auf ein Mindestmaß beschränkt: sie nehmen den Jahresabschluß und den Verwaltungsbericht entgegen, außerdem ist ihnen noch ein Beschlußrecht hinsichtlich der Erhöhung des Grundkapitals zugestanden, das sie jedoch nur auf Anregung des Reichsbankpräsidenten, nicht aus eigener Initiative ausüben können (§ 12 Abs. 2). Ein einmaliges Beschlußrecht wurde ihnen auch noch anläßlich der Festsetzung der Abfindung eingeräumt, welche die Reichsbank gemäß § 33 Abs. 6 gewährte (§ 33 Abs. 7). Nicht mehr auf den Kreis der Anteilseigner beschränkt, wie in § 13 BG. für den Zentralausschuß, ist die Auswahl der Mitglieder des Beirats beim Reichsbankdirektorium (§ 6 Abs. 1 Rbk.G.), der an die Stelle des Zentralausschusses tritt.[200]) Dieser Beirat, der in entsprechender Weise als Bezirksbeirat auch bei den Zweiganstalten gebildet werden kann (§ 6 Abs. 3 Rbk.G.), hat die Aufgabe, „die unmittelbare Verbindung der deutschen Reichsbank zu den führenden Persönlichkeiten der deutschen Wirtschaft und Arbeit sicherzustellen" und dementsprechend besitzt er „ausschließlich beratende und gutachtliche Funktionen".[201])

---

197) Dieser Grundsatz entsprach von jeher dem gesunden Rechtsempfinden; vgl. Bendixen, a. a. O., S. 68 f., Deumer, „Verstaatlichung des Kredits", S. 231, 233 f.

198) Vgl. den Vorschlag Bendixens, a. a. O.

199) Witte, a. a. O., S. 762.

200) Nölting, a. a. O., S. 1879. — Vgl. den Vorschlag Deumers, a. a. O., „den Zentralausschuß in der Form eines Beirats beizubehalten".

201) Vgl. Witte, a. a. O., S. 761 f.

Durch diese Bestimmungen ist die Verwaltung der Deutschen Reichsbank von der unter den früheren Bankgesetzen bestehenden Zersplitterung in verschiedene Organe gereinigt; Verwaltung und Leitung der Bank sind auf den Präsidenten der Deutschen Reichsbank und die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums konzentriert (§ 3 Abs. 1 Rbk.G.). Nach dem Vorbild der allgemeinen Verwaltung und in folgerichtiger Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze wird auch in der Reichs b a n k verwaltung das Führerprinzip verwirklicht und „das bisherige Kollegialsystem durch die autoritäre Befugnis des Präsidenten der Deutschen Reichsbank — bisher hieß er Präsident des Reichsbankdirektoriums — ersetzt".[202]) Die Neufassung der Bezeichnung in „Präsident der Deutschen Reichsbank" hat mehr als nur zufällige Bedeutung; sie bringt die umfassende Führerstellung zum Ausdruck, die der Präsident nicht nur innerhalb des Direktoriums, sondern im ganzen Verwaltungsaufbau der Reichsbank „außerhalb des eigentlichen Bankgeschäftes" [203]) innehat. Der Präsident der Deutschen Reichsbank ernennt nach dem neuen Gesetz die Reichsbankbeamten unter Mitwirkung des Stellvertreters des Führers „nach den für die Reichsbeamten geltenden Bedingungen" (§ 7 Abs. 1 Rbk.G.) [204]); er erläßt unter Zustimmung der Reichsregierung das Beamtenstatut für die Reichsbankbeamten (§ 7 Abs. 2), deren oberste Dienstbehörde er ist (§ 7 Abs. 3), und ihre Besoldungsordnung (§ 8). Er kann Urkundsbeamte bei der Bank und ihren Zweiganstalten bestellen (§ 9) und allein von der Schweigepflicht gemäß § 10 Abs. 1 entbinden (§ 10 Abs. 2, S. 1). Ferner stellt er den Beirat beim Reichsbankdirektorium zusammen, führt in diesem selbst den Vorsitz (§ 6 Abs. 1) und bildet Arbeitsausschüsse oder betraut einzelne Mitglieder mit Sonderaufträgen (§ 6 Abs. 2). Schließlich erläßt er gemäß den Bestimmungen des § 27 die Satzung. Der Wegfall der Mitwirkung anderer Organe, auch des Direktoriums, in den genannten Fällen vereinfacht die Verwaltung der Deutschen Reichsbank in dem Maße, wie es zur Handhabung als autoritäres Instrument der politischen Führung erforderlich ist.

Schließlich ist die Aufgabenstellung der Reichsbank im neuen Gesez endlich der tatsächlichen Bedeutung und Rangordnung der Aufgaben entsprechend gefaßt. „Die Aufgaben der Deutschen Reichsbank ergeben sich aus ihrer Stellung als Notenbank des Reichs" (§ 2 S. 1); mit diesem Satz, der inhaltlich dasselbe ausdrückt, was schon im Vorspruch herausgehoben ist, gibt das Gesetz den Auf-

202) Vgl. § 3, Abs. 2; Nölting, a. a. O.
203) Witte, a. a. O.
204) Vgl. § 31 Deutsches Beamtengesetz: Erlaß v. 24. September 1925 (RGBl. I, S. 1203).

gaben der Reichsbank den Vorrang, die sie im Rahmen der aktiven Währungspolitik des Staates als Instrument seiner unbeschränkten Währungshoheit zu erfüllen hat. Das Gesetz zählt diese Aufgaben, als deren wichtigste im Vorspruch die Sicherstellung der deutschen Währung bezeichnet wird, nicht alle auf. In erster Linie fallen darunter die Pflichten, welche mit der Notenausgabe zusammenhängen, also auch die Aufgabe, eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Menge von Noten in den erforderlichen Stückelungen in Umlauf zu halten. Nur im Hinblick auf diese Pflicht wird der Deutschen Reichsbank an diese Aufgabensetzung anschließend das Notenmonopol verliehen (§ 2 S. 1); sie erhält damit ihrerseits das Werkzeug zur Erfüllung ihrer Aufgabe an die Hand gegeben. „Sie hat ferner den Geld- und Zahlungsverkehr im Inland und mit dem Ausland zu regeln" (§ 2 S. 3); diese Aufgabe faßt, was den Geldverkehr im Inland betrifft, Notenumlauf und bargeldlosen Zahlungsverkehr noch einmal zusammen. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland hat sich schon bei Beginn der Devisenbewirtschaftung immer mehr auf die Reichsbank konzentriert und gehört auch nach dem neuen Gesetz zu ihren vordringlichsten Pflichten. Die Nutzbarmachung verfügbarer Geldmittel der Wirtschaft schließlich ist eine Aufgabe der Reichsbank, an der sich seit ihrer Gründung im Jahre 1875 nichts geändert hat; daß hierfür nicht der Nutzen der Bank in Gestalt hoher Zinsen maßgebend ist, sondern der Nutzen der Allgemeinheit und die Erfordernisse volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, wird im Gesetz noch besonderes erwähnt. Der nationalsozialistische Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, hat also auch im Gesetz über die Deutsche Reichsbank seinen Niederschlag gefunden.

Reich und Reichsbank.

Im Zusammenhang mit den Ueberlegungen, die nach der Machtübernahme darüber anzustellen waren, welcher Weg in der Umgestaltung der Deutschen Reichsbank zu einem verläßlichen Werkzeug in der Hand der Staatsführung am besten einzuschlagen sei, hatte man sich auch mit der Frage ihrer Verstaatlichung auseinanderzusetzen. Der Hinweis auf die Gefahr einseitiger Ausnutzung durch den Staat konnte unter der nationalsozialistischen Staatsführung gegen die Verstaatlichung nicht mehr ins Feld geführt werden; so blieb es nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, „ob die Reichsbank enger in den Apparat der ministeriellen Bürokratie verflochten oder ob ihre Selbstverantwortlichkeit erhalten werden

sollte".[205]) Aus diesen Erwägungen heraus hat das Gesetz über die Deutsche Reichsbank einen Weg gefunden, auf dem für die Stellung der Reichsbank unter Wahrung ihrer im Rahmen der Wirtschaft erforderlichen Beweglichkeit alle Vorteile einer Verstaatlichung erreicht werden. Die Verfassung, welche das neue Gesetz der Reichsbank gibt, macht ihre formelle Verstaatlichung — denn nur um eine solche kann es sich noch handeln, wie die nachfolgenden Betrachtungen ergeben werden — überflüssig; dafür bietet das Verhältnis der Reichsbank zum Reich so, wie sie das Gesetz gestaltet, die beste Gewähr.

Den Schwerpunkt dieses Verhältnisses bildet die folgerichtige Fortsetzung des Führerprinzips nach oben hin durch die Unterstellung unmittelbar unter die oberste Staatsführung (§ 1 Abs. 1), deren Weisungen und Aufsicht die Leitung und Verwaltung der Deutschen Reichsbank unterworfen ist (§ 3 Abs. 1). Das Ernennungsrecht des Führers und Reichskanzlers (§ 4 Abs. 1, S. 1 Rbk.G.) schafft dabei die Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit von über- und untergeordneter Stelle, da die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten durch den Führer von vornherein einen gewissen Kontakt zwischen ihm und den Ernannten gewährleistet. Das Ernennungsrecht findet seine Ergänzung in dem Abberufungsrecht gemäß § 4 Abs. 3. Auch die Dauer des Amtes bestimmt zweckmäßigerweise der Führer und Reichskanzler (§ 4 Abs. 1, S. 2). Er nimmt ferner Einfluß auf die Gehaltsregelung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, die einem besonderen Vertrag mit der Deutschen Reichsbank vorbehalten ist; dieser Vertrag bedarf seiner Genehmigung (§ 4 Abs. 2). Dem Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates ist darüber hinaus durch das Weisungs- und Aufsichtsrecht des Führers und Reichskanzlers gegenüber dem Reichsbankpräsidenten und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums Rechnung getragen, das der obersten Staatsführung die Möglichkeit unmittelbarer Einflußnahme auf die Verhältnisse der Deutschen Reichsbank eröffnet.

Die Tatsache, daß der nationalsozialistische Staat durch großzügige öffentliche Auftragserteilung aktiv in das Wirtschaftsleben des deutschen Volkes eingreift mit dem Ziel einer allgemeinen Produktionssteigerung, daß damit sein Geldbedarf also in weitestem Umfange der deutschen Volkswirtschaft zugute kommt, hat es auch notwendig gemacht, die Geschäftsverbindung zwischen dem Reich und der Deutschen Reichsbank nach den neuen Gesichtspunkten auszurichten. Das neue Gesetz macht daher „einem gewissen Bevor-

205) Drehse, a. a. O., S. 575.

mundungssystem des alten Bankgesetzes ein Ende, das mit der vollen Selbstverantwortung des nationalsozialistischen Staates nicht länger vereinbar war"[206]), und bringt die gesetzliche Begrenzung des Reichsschatzwechselkontingents der Reichsbank (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 a, 3 g BG.) und ihrer Betriebskredite an das Reich (§ 25 Abs. 2 BG.) in Fortfall. Der Führer und Reichskanzler bestimmt nunmehr den Höchstbetrag, bis zu welchem die Deutsche Reichsbank Reichsschatzwechsel in ihrem Bestand haben und beleihen darf (§ 13 Abs. 1, Ziff. 2 und 5 c), und die Höhe der Betriebskredite, welche die Deutsche Reichsbank dem Reich gewähren darf (§ 16 Abs. 1). Damit sind, wie in dem nächsten Abschnitt „Reichsbank und Währung" darzulegen sein wird, die Entscheidungen, die für die Währung von besonderer Wichtigkeit sind, ausschließlich dem Führer vorbehalten.[207])

Der wiederhergestellten engen Verbindung zwischen Reich und Reichsbank entspricht auch die in § 15 getroffene Regelung, welche die Reichsbank als geborenen Bankier des Reichs zeigt. Die Geschäfte der Deutschen Reichsbank mit dem Reich unterliegen dem Kontrahierungszwang, sie ist verpflichtet, sämtliche die Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte auszuführen und den gesamten Zahlungsverkehr der allgemeinen Reichsverwaltung zu vermitteln, ohne hierfür Gebühren zu berechnen (§ 15 Abs. 1); sie kann also nicht mehr die Uebernahme eines Geschäftes ablehnen (cf. § 25 Abs. 3 BG.). Dafür läßt das Reich seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen und Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie durch sie begeben (§ 15 Abs. 2 Rbk.G.). Die Deutsche Reichsbank tritt also bei der Auflegung von Reichsanleihen zur öffentlichen Zeichnung „regelmäßig als Konsortialführerin auf, sie leitet vor der Emission die Vorbereitung des Marktes und nach der Emission die Pflege des Anleihekurses".[208])

Weitere Maßnahmen, welche die völlige Verstaatlichung entbehrlich machen, trifft das Gesetz über die Deutsche Reichsbank hinsichtlich der inneren Gleichschaltung der Reichsbank. Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, verleiht das Gesetz dem Reichsbankdirektorium und den Vorständen der Zweiganstalten die Stellung von Reichsbehörden, wobei es den Vorständen der Zweiganstalten das Reichsbankdirektorium mit der Stellung einer obersten Reichsbehörde im Bereich der Deutschen Reichsbank überordnet (§ 28 Abs. 1 u. 2). Diesem Behördenaufbau entspricht für das Beamtenrecht der

206) Strathus, a. a. O., S. 671.
207) Witte, a. a. O., S. 761.
208) Ebd., S. 763.

Deutschen Reichsbank die Bestimmung, daß der Präsident der Deutschen Reichsbank oberste Dienstbehörde der Reichsbankbeamten ist. Im Hinblick auf die im Deutschen Beamtengesetz bereits vorhandene reichsrechtliche Regelung bedarf das vom Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu erlassende Beamtenstatut der Genehmigung der Reichsregierung (§ 7 Abs. 2, S. 3), wodurch die grundsätzliche Uebereinstimmung mit dem Reichsbeamtenrecht gesichert ist. Gleiches gilt für das Besoldungsrecht der Reichsbankbeamten (§ 8 Abs. 1, S. 2); die Abweichungen, welche der Reichsbank in Anbetracht ihrer privatwirtschaftlichen Eigentümlichkeiten als Bank auch im neuen Reichsbankgesetz noch gestattet sind, werden durch die Vorschrift des § 8 Abs. 2 auf ein im Verhältnis zum Besoldungsrecht des Reiches annehmbares Maß beschränkt. Ebenfalls der Zustimmung der Reichsregierung bedarf, um Kollisionen mit dem Münzrecht zu vermeiden, die Stückelung der Reichsbanknoten in kleinere Beträge als 10 RM. (§ 20 Abs. 2). Als Zeichen für die weitgehende Anpassung der Reichsbankverfassung an das allgemeine Reichsverwaltungsrecht seien ferner genannt die Bestimmungen über die sinngemäße Anwendung der Beamtenhaftungsvorschriften des Reiches auf die Deutsche Reichsbank (§ 28 Abs. 3), die Gleichstellung mit dem Reich hinsichtlich der Vergünstigungen in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten (§ 31), sowie die Vereinfachung in der Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Deutschen Reichsbank (§ 29).

Der nationalen Bedeutung, welche die Reichsbank mit ihrer Rückübernahme unter die Hoheit des Reiches durch ihre Mitwirkung an den großen staatlichen Aufgaben erhielt, trägt das Gesetz durch die Nationalisierung der privaten Beteiligung an der Deutschen Reichsbank Rechnung. Es sorgt für eine „Repatriierung der Reichsbankanteile“ [209]) durch die Beschränkung der Teilhaberschaft auf Reichsbürger und solche juristische Personen und Unternehmungen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des neuen Reichsbankgesetzes haben (§ 11 Abs. 2), schließt also von den deutschen Staatsangehörigen noch die Juden aus [210]) und von den Unternehmungen und juristischen Personen diejenigen, welche ihren Sitz zwar im Deutschen Reich, aber im Protektorat Böhmen und Mähren haben. Durch diese strengen Voraussetzungen, an die der Erwerb von Reichsbankanteilen nunmehr geknüpft ist und für deren Vorliegen der Erwerber auf Verlangen der Reichsbank den Nachweis erbringen muß (§ 11 Abs. 3), im Zusammenhang mit der bereits

---

209) Nölting, a. a. O., S. 1880.

210) Vgl. Reichsbürgergesetz v. 15. Sept. 1935 (RGBl. I, S. 1146), § 2, und § 1 der VO. vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I, S. 1333).

erwähnten Herabsetzung der Gewinnbeteiligung Privater auf 5 v. H. ist gleichzeitig die nationalsozialistische Forderung, den Reichsbankanteil „des Charakters eines Börsenpapiers im üblichen Sinn zu entkleiden“ [211]), erfüllt worden.

Im Rahmen der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Reichsbank genügte es nach dem Verzicht auf die völlige Verstaatlichung nicht, den Gewinnanteil der Anteilseigner auf einen angemessenen Betrag zu begrenzen, vielmehr war „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Gewinne der Reichsbank weitgehend aus den Kreditgeschäften mit dem Reich herrühren“ [212]) und die Reichsbank sie in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes erlangt [213]), das Reich durch eine entsprechend höhere Gewinnbeteiligung zu entschädigen. Die Regelung in § 24 Rbk.G. sieht zunächst zur kapitalmäßigen Sicherung der Reichsbank die Bildung einer gesetzlichen Rücklage vor, welcher 10 v. H. des jährlichen Reingewinnes solange zuzuführen sind, bis sie die Höhe des Grundkapitals erreicht; von dem Rest erhalten die Anteilseigner ihre 5 v. H.; alles übrige ist an das Reich abzuführen. Auch hierin hat also das neue Gesetz eine Lösung gefunden, die durch eine Verstaatlichung der Reichsbank kaum besser erreicht werden konnte.

Reichsbank und Währung.

Demselben Ziel, welches das Gesetz über die Deutsche Reichsbank mit der engen Verbindung zwischen oberster Staatsführung und Reichsbank verfolgt, dient die zwar nicht im Gesetz festgelegte, aber darum nicht weniger bedeutsame Querverbindung, die mit der Vereinigung der Aemter des Reichswirtschaftsministers und des Präsidenten der Deutschen Reichsbank in einer Hand hergestellt ist. War die Reichsbank unter den vorhergehenden Bankgesetzen und unter früheren Regierungen mit ihren Aufgaben sich selbst überlassen gewesen, weil man geglaubt hatte, nur sie allein könnte das komplizierte Räderwerk des Währungsmechanismus regulieren und in Gang halten, so bricht die nationalsozialistische Regierung in dem neuen Gesetz „endgültig mit der Auffassung, als gäbe es in der modernen Wirtschaft so etwas wie einen Automatismus im Notenbanksystem, der eine Unabhängigkeit der Reichsbank vom Staatsfiskus notwendig mache“. [214]) Die Währungshoheit hat der Führer deswegen so unumschränkt in die Hand des Reiches zurückgenommen,

211) Witte, a. a. O., S. 760.
212) Ebd.
213) Vgl. Deumer, a. a. O., S. 231.
214) Strathus, a. a. O., S. 671.

weil er sie im Gegensatz zu früheren Regierungen selbst auszuüben versteht. Er hat den unlöslichen Zusammenhang zwischen Währung und Wirtschaft erkannt und die Gefahren, die das planlose Nebeneinander beider im liberalistischen Wirtschaftsleben der vergangenen Jahre heraufbeschworen hatte, durch die Vereinigung der Wirtschafts- und der Währungspolitik in einer Hand der Regierung beseitigt.

Voraussetzung zu solchem Handeln waren die neuen Erkenntnisse über das Wesen der Währung, die eine völlige Abkehr von den bisherigen Anschauungen bedeuteten. Die Goldwährung hatte in ihrer ursprünglichen Form den stofflichen Gehalt an Gold dem Wert der Geldzeichen zugrundegelegt; solches Geld trug seinen Wert in sich, es war eine Ware wie andere, nur mit dem Vorzug, daß sie nicht mit der Zeit verdarb, und mit der Eigentümlichkeit, daß ihr einziger wirtschaftlicher Wert, abgesehen von der Möglichkeit der Verarbeitung zu Schmuck und dergl., darin bestand, daß man sie gegen Waren von wirklicher wirtschaftlicher Verwendbarkeit austauschen konnte. Es spielte dabei keine Rolle, ob das Gold selbst in Form von Münzen als Geld diente, oder ob es in den Tresoren der Reichsbank lagerte und an seiner Stelle Banknoten umliefen, zu deren Einlösung in Gold die Bank verpflichtet war. Trotzdem man von dieser ursprünglichen strengen Goldwährung immer mehr abkam, um der wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch ihre Starrheit und Schwerfälligkeit Fesseln anzulegen, konnte man sich von dem Gedanken einer stofflichen Grundlage für die umlaufenden Noten nicht trennen und behielt daher die Bindung an das Gold in gewandelter, den wirtschaftlichen Bedürfnissen einigermaßen Rechnung tragender Form bei, indem man bestimmte Devisen dem Gold gleichstellte. Der unaufhaltsame Gold- und Devisenabfluß in der Krise des Jahres 1931 zeigte jedoch den Widersinn einer Währung, die einerseits mit dem Golde verkoppelt ist und auf der anderen Seite den Anforderungen der Volkswirtschaft genügen soll. Die eigentliche Bedeutung des Geldes als Tauschzeichen, das der Wirtschaft dienen, nicht sie vom Golde her beherrschen soll, trat in den Vordergrund. Aber erst die nationalsozialistische Staatsführung zog die Folgerungen aus dieser Erkenntnis und zerriß im Gesetz über die Deutsche Reichsbank die verhängnisvolle Bindung der Währung an das Gold. Allerdings durfte sie dabei nicht übersehen, daß „die Notendeckung niemals die einzige Funktion der Gold- und Devisenbestände eines Noteninstituts gewesen ist“ [215]), daß solche Bestände vielmehr eine wichtige Rolle für den internationalen Zahlungsverkehr spielen. Die Funktionen, welche Gold und Devisen

215) Nölting, a. a. O., S. 1880.

als internationale Zahlungsmittel immer noch zu erfüllen haben, berücksichtigt das neue Gesetz in § 21 Abs. 2, wo es der Reichsbank vorschreibt, Gold- und Devisenbestände in einer Höhe zu halten, wie es nach ihrem Ermessen zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist. Auf diese Weise ist die innere Währung unabhängig gemacht von der äußeren, vom Stand der Wechselkurse, deren Stabilhaltung überwiegend in den Aufgabenbereich der Devisenbewirtschaftung fällt. In der gesetzlichen Festlegung der Goldparität und dem Kontrahierungszwang für den Ankauf von Gold (§ 14) nimmt die staatliche Autorität auch im neuen Reichsbankgesetz auf den äußeren Wert, den Goldwert der Währung, Einfluß. — Subsidiär sind die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank, soweit diese selbst darüber verfügen kann, noch als Notendeckung zugelassen (§ 21 Abs. 3); sie können auf diese Weise auch vor ihrer Verwertung im internationalen Zahlungsverkehr der deutschen Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden, ohne daß die Deutsche Reichsbank in der Notenausgabe auf sie angewiesen ist.

An die Stelle der abgedankten Goldwährung hat der Nationalsozialismus eine Währungsordnung gesetzt, die vollkommen von der Wirtschaft aus bestimmt wird. Eine rationell und ordentlich geführte, starke und gesunde Wirtschaft hat, so betonte Reichswirtschaftsminister Funk in seiner Rede vom 30. März 1939, auch eine gesunde Währung im Gefolge. „Die Wirtschaftspolitik hat also dafür zu sorgen, daß Löhne und Preise stabil bleiben, weil dies die Voraussetzungen für die Stabilität der Währung sind".[216]) Da somit die Festigkeit der Währung in dem konstanten Verhältnis zu Löhnen und Preisen ihren Ausdruck findet, ist die Herstellung des „Gleichgewichts zwischen Gütern und Leistungen einerseits und umlaufender Geldmenge andrerseits" [217]) die große Aufgabe der Währungspolitik im Inneren. Der Wert des Geldes bemißt sich also nach der volkswirtschaftlichen Leistung, die ihm gegenübersteht, weshalb auch die neue Währungsordnung als „Leistungswährung" oder „Arbeitswährung" [218]) bezeichnet wird. Dieser neuen Begriffsbestimmung entspricht die Neuordnung der Deckungsvorschriften in § 21 Abs. 1 Rbk.G., wonach der Notenumlauf durch die Bestände der Deutschen Reichsbank an Wechseln und Schecks, Reichsschatzwechseln, täglich fälligen Darlehensforderungen im Lombardverkehr, sowie solchen Wertpapieren, welche die Reichsbank in Verfolg ihrer Offenmarktpolitik handeln kann, gedeckt sein müssen.

---

216) Witte, a. a. O., S. 760. Vgl. die Aufgabenstellung Hitlers bei der Beauftragung Funks, Ziff. 1 des gen. Schreibens (Völk. Beob. v. 21. 1. 39).

217) Weidner, „Die deutsche Währung als Leistungswährung", in: Sparkasse 1938, S. 19.

Mit dem Fortfall des Stoffwertes des Geldes, der in der Einlösungspflicht des § 31 BG. noch seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hatte, kommt neben dem Gleichgewicht zwischen Geldmenge und volkswirtschaftlichen Leistungen der staatlichen Autorität eine maßgebende Bedeutung für die Festigkeit der Währung zu. Das Gesetz über die Deutsche Reichsbank erklärt in seinem § 20 in einer Parallelbestimmung zu § 5 Abs. 1 a Münz-G. die Reichsbanknoten zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel neben Reichsgoldmünzen. Da es Reichsgoldmünzen zur Zeit nicht gibt und angesichts der neuen währungspolitischen Erkenntnisse wohl nie mehr geben wird, sind die Reichsbanknoten praktisch das einzige Reichsgeld mit unbeschränkter Annahmepflicht.[219])

Die Neuausrichtung der Währung bringt auch Aenderungen in der Währungspolitik der neuen Reichsbank mit sich. Die Diskontpolitik hat in dem Maße an Bedeutung verloren, in dem sich die Offenmarktpolitik, die aus § 21 Ziff. 4 BG. in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 unverändert in das neue Reichsbankgesetz (§ 13 Ziff. 5) übernommen worden ist, neben einer rationellen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Kreditpolitik als geeignetes Mittel zur Regulierung des Geldmarktes bewährt hat. Daneben ist heute der „bisher stiefmütterlich behandelte Schatzwechsel zu einem hervorragenden Instrument staatlicher Beherrschung der Kreditmärkte geworden“ [220]), eine Tatsache, der das Gesetz in den Bestimmungen des § 13 Ziff. 2 und 5c Rechnung trägt. Durch diese Hilfsmittel in Verbindung mit den neuen Deckungsbestimmungen hat die Reichsbank „jetzt noch mehr als bisher alle Instrumente in der Hand, mit denen sie in der technisch modernsten und daher reibungslosesten Weise die Kreditmärkte jeder Fristigkeit regulieren kann“.[221])

So tritt zu der planvollen nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, die bereits in ihrem großen Rahmen die Währung regulierend beeinflußt, eine durch das neue Reichsbankgesetz mit technischen Hilfsmitteln vorbildlich ausgestattete Währungspolitik der Zentralnotenbank. Die Reichsbank steht in der Verfassung, welche ihr das Gesetz über die Deutsche Reichsbank gegeben hat und die nach dem Willen des Führers den Abschluß ihrer Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne bedeutet, auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung als nationale Währungsbank. Die Zukunft wird nun zeigen, ob der nationalsozialistische Staat die aus seiner Währungs-

---

218) Vgl. Weidner, a. a. O., Strathus, a. a. O., S. 672.

219) Im Gegensatz zu den Scheidemünzen, bei denen die Annahmepflicht auf einen gewissen Betrag begrenzt ist — § 9 Münz-G.

220) Strathus, a. a. O., S. 671.

221) Ebd.

hoheit entspringende Verwaltungsaufgabe der Sorge für die Stabilität der Währung auf die Dauer von der Reichsbank im Rahmen ihrer Bankpolitik erfüllen lassen wird, oder ob er im Verlaufe des systematischen Ausbaues der neuen deutschen Währungsverfassung, die das Gesetz über die Deutsche Reichsbank erst in ihren Grundzügen erfaßt und gestaltet, die Währungsverwaltung samt der Notenpresse der Reichsbank abnehmen und in seine unmittelbare Verwaltung, etwa durch ein besonderes Reichswährungsamt, übernehmen und dadurch der auch im neuen Gesetz noch bestehenden Doppelstellung der Deutschen Reichsbank als Bank einerseits und als währungsverwaltender Behörde andrerseits ein Ende machen wird.

Literaturübersicht

(Die jüdischen Verfasser sind mit einem * vor dem Namen gekennzeichnet.)

Bendixen, F.: „Der Charakter der Reichsbank", in: Bankarchiv 1908, S. 67.

Dawes, R. C.: „Wie der Dawesplan zustande kam", deutsche Uebersetzung von Rudolf Nutt. Berlin und Leipzig 1926.

„Die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll." Frankfurt a. M. 1924.

„Die Sachverständigen-Gutachten vom 9. April 1924." Amtliche deutsche Ausgabe. Berlin 1924.

Deumer, R.: „Die Verstaatlichung des Kredits." Berlin 1926.

Döring, F.: „Die Reichsbank", in: Die deutsche Bankwirtschaft, Bd. 2, S. 69 (1935—38).

Drehse, F. W.: „Reichsbank und Währung", in: Probleme des Deutschen Wirtschaftslebens. Berlin 1937.

Entscheidung des Kammergerichts vom 25. 3. 1926, JMBl. S. 187, Recht 1926, S. 342.

Entsch. des Reichsgerichts (Straff.), in JW. 1929, S. 2354.

Entsch. des Reichsfinanzhofs, in DJZ. 1932, S. 613.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 125, S. 285.

v. Eynern, G.: „Die Reichsbank". Jena 1928.

*Hachenburg: „Juristische Rundschau", in DJZ. 1930, S. 471.

Hummel, O.: „Reichsbank", im Handwörterbuch der Betriebswissenschaft, S. 1331. Stuttgart 1938.

Klüber: „Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbankbeamten", in: Juristische Rundschau 1934, S. 109.

Koch, A.: „Das Recht der Deutschen Bankwirtschaft." Berlin 1938.

Koch-Schacht: „Münz- und Bankgesetzgebung." Berlin u. Leipzig 1936.

Lotz, W.: „Schatzanweisungen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. (1925), Bd. 7, S. 168.

Nölting, E.: „Die neue Reichsbank", in: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 13, Nr. 38, S. 1879.

Parchmann, A.: „Die Reichsbank." Berlin 1933.

Raab, F.: „Der Neue Plan." Berlin 1930.

Schacht, H.: „Die Stabilisierung der Mark." Stuttgart 1927.

„Das Ende der Reparationen." 1931.

„Das Problem der internationalen Währungsordnung", in: Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht 5, Nr. 1, S. 5.

„Die Wiederherstellung der deutschen Währungshoheit", in: Zeitschr. d. Akademie f. Deutsches Recht 4, Nr. 5, S. 137.

Singer, K.: „Reichsbank und Reich", in: Wirtschaftsdienst 1930, S. 133.

Speer, A.: „Reichsbank und Währung", in: Die deutsche Bankwirtschaft, Bd. 2, S. 321.

Strathus, H.: „Neue Reichsbankverfassung als Vorbild", in: Deutsche Volkswirtschaft, Jg. 8, Nr. 18, S. 671.
Umschau „Die neue Reichsbank", in: Der Deutsche Volkswirt, Jg. 13, Nr. 17, S. 795.
„Untersuchung des Bankwesens" 1933, Teil 1, Band 2, insbesondere die Referate III/2—4.
Weber, A.: „Reichsbank", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. (1925), Bd. 6, S. 1214.
Weidner, A.: „Die deutsche Währung als Leistungswährung", in: Sparkasse 1938, S. 190.
Witte: „Zum Gesetz über die Deutsche Reichsbank", im Reichsverwaltungsblatt, Jg. 60, Nr. 38, S. 760.

Völkischer Beobachter vom 21. Januar 1939, S. 1 (Funks Ernennung zum Reichsbankpräsidenten).
Völkischer Beobachter vom 31. März 1939, S. 1 (Neue Politik — Neue Wirtschaft).